



DER BÄR VON BERLIN

Jahrbuch 2010
des Vereins
für die Geschichte Berlins

Der Berliner Prozess und die Vertreibung der Juden aus der Mark Brandenburg im Jahr 1510¹

Der Berliner Hostienschändungs- und Ritualmordprozess, der im Sommer 1510 mit der Verbrennung von 38 Juden und der Ausweisung aller anderen jüdischen Männer, Frauen und Kinder aus der Mark Brandenburg endete, war kein singuläres Ereignis, sondern ein Glied in jener unseligen Kette, die im 12. Jahrhundert begann, mit neuen Varianten im 13. Jahrhundert trotz päpstlicher und kaiserlicher Einwendungen fortgeschmiedet wurde, im Zeitalter der Pest ihre zahllosen Opfer fand, sodann im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert die spanischen und portugiesischen Juden heimatlos machte sowie in Oberitalien und Deutschland großes Aufsehen erregte und mit dem Berliner Ereignis von 1510 noch lange kein Ende fand.²

Schon die unmittelbaren Zeitgenossen oder etwas jüngeren Autoren haben den Berliner Prozess registrierend, oft auch rechtfertigend, kaum jedoch kritisierend in die Reihe analoger früherer, gleichzeitiger oder wenig jüngerer Ereignisse eingeordnet.³

Aus der Fülle möglicher Belege sei nur auf vier Beispiele hingewiesen, die je auf ihre Art helfen mögen, die Ereignisse von 1510 in Berlin nicht zu relativieren, aber doch besser zu begreifen und einzuordnen.

1. Auf dem Hostienschändungsprozess 1472 in Sternberg⁴, der wie ein Vorgänger, ja wie ein Vorbild zu Berlin 1510 erscheint – allerdings ohne die Ausweitung auf die Ritualmordbeschuldigung: Übergabe einer großen und einer kleinen Hostie durch einen verschuldeten Priester an einen Juden, Schändung der Hostien auf einem jüdischen Hochzeitsfest, Hostienwunder, Entdeckung der Vergehen, Prozess, Verbrennung von 25 Juden und zwei Jüdinnen, Vertreibung aus Mecklenburg der übrigen 247 Juden. Insgesamt ein „ordnungsgemäßes“ Verfahren, wo beim Schuldbekenntnis auch der damalige brandenburgische Kurfürst Johann I. (Cicero) anwesend war.⁵ Nicht nur über ihn kam Kunde von Sternberg in die Mark, auch der frühe Buchdruck sorgte mit einer Sternberg-Flugschrift und einem Einblattdruck von 1492 für die Verbreitung der Nachricht. Ein Exemplar, das die Brandenburger Franziskaner angeschafft hatten, befindet sich noch heute in der Bibliothek des Domstifts an der Havel.⁶

2. Auf den Trienter Judenprozess von 1475 ff. um die angebliche Ermordung des jungen Simon; ein zwischen den verschiedenen örtlichen, regionalen und überregionalen kirchlichen wie weltlichen Instanzen äußerst umstrittenes Verfahren, das aber der Ritualmordlegende auch dank der publizistischen Verbreitung zu lang andauernder Aktualität verhalf und zu ähnlich spektakulären Ereignissen in Oberitalien sowie in Süddeutschland (Regensburg) führte.⁷ Es ist kaum anzunehmen, dass man in Brandenburg nichts über Trient (und Regensburg) erfahren hätte.⁸

3. Mein drittes Beispiel ist weniger bekannt, scheint mir jedoch hilfreich, um den für Berlin 1510 vorgegebenen vertreibungspolitischen Rechtfertigungsrahmen durch Verweis auf Hostienfrevl und Ritualmord zu demonstrieren: Am 9. März 1496 verkündet der aus dem Hause Habsburg stammende König Maximilian I. für sein Fürstentum Kärnten die Ausweisung der Juden binnen eines halben Jahres, unter anderem weil die „judischheit“

schwere Unehre, Laster und Schmach „dem hailigen hochwirdigen sacrament zu vilmalen erzaigt, das sy auch junge christenliche kinder iemerlich gemartert, getötet ... ihr blut von in genomen und ... gebraucht“ habe.⁹

4. Den vierten Beleg sehe ich im zeitlichen Zusammenfall des Berliner Prozesses mit einem viel bekannteren Ereignis der christlich-jüdischen Beziehungsgeschichte: nämlich mit dem Ausbruch des Streits um den Erhalt oder die Konfiskation des Talmud und anderer jüdischer Literatur. Das war keine bloße Philologendebatte zwischen Johannes Pfefferkorn, dem „getauften Juden“, und dem christlichen Hebraisten Johannes Reuchlin, sondern eine Grundsatzfrage, deren keineswegs eindeutige Klärung die geistige Atmosphäre der damaligen Jahre kontrovers beeinflusste.¹⁰ Im übrigen kam zur chronologischen Koinzidenz hinzu, dass Joachim I. sich noch im Mai 1510 beim Rat der Stadt Frankfurt am Main für die Rückgabe von beschlagnahmten Büchern eines seiner Schutzjuden aus Stendal einsetzte¹¹ und Pfefferkorn schon 1511 selbst die Berliner Vorgänge erwähnte – jedenfalls die Hostienangelegenheit, während er zuvor an anderer Stelle ausdrücklich davor gewarnt hatte, den in seinen Augen völlig abwegigen Ritualmordvorwurf zu gebrauchen.¹²

Der Prozess

Von dem Prozess, der vor 500 Jahren in Berlin stattfand und mit den Scheiterhaufen und Hinrichtungen vom 19. und 20. Juli 1510 endete, sind keine Gerichtsakten überliefert. Gleichwohl ist die Quellenlage auch unter rechtsgeschichtlichem Aspekt relativ gut. Zum einen gibt es fünf inhaltlich fast identische, nur in der sprachlichen Tönung abweichende deutsche Drucke, u. a. aus Leipzig, München und Nürnberg. Von ihnen ist der Münchener genau datiert, nämlich „Am abend der gepurd Marie“, also auf den 7. September 1510, mithin sehr zeitnah. Ihr Autor, der sich bei der Hinrichtungsszene als Augen- und Ohrenzeuge ausgibt, bleibt leider anonym, wird jedoch auf zwei Titelblättern gerühmt als „ein hochgelerter Hern Doctoren des thuns“, der diese „wunderbarliche“ Geschichte kurz erläutere.¹³

Zum anderen gibt es den am 1. Februar 1511 in Frankfurt an der Oder in hochdeutscher Sprache gedruckten „Sumarius der gerichtshandel unnd proceß...“ sowie eine gleichzeitige niederdeutsche Fassung,¹⁴ also die zusammenfassende Darstellung des Verfahrens und der im Verfahren festgestellten angeblichen Ereignisse bis hin zur Vertreibung der nicht hingerichteten Juden, die die Drucke von 1510 noch nicht kennen. Der ebenfalls anonym gebliebene Verfasser bezieht sich wiederholt auf die von ihm eingesehenen Akten. Es liegt nahe, in ihm ebenfalls einen Juristen der erst kürzlich (1506) in Frankfurt an der Oder gegründeten Universität zu vermuten, vielleicht sogar einen der rechtskundigen Prozessberater, dem Akteneinsicht möglich war (Abb. 1; Abb. 2).

Sehr zeitnah ist auch ein damals gedrucktes Lied von Jacob Winter, das Angelus, weil es inzwischen zur Rarität geworden war, am Ende des 16. Jahrhunderts dem Bericht in seinen „Annalen“ beifügte.¹⁵ Nur dem Titel nach bekannt ist leider das lateinische Gedicht eines in Frankfurt an der Oder seit 1508 lernenden und lehrenden Hermann Trebelius: „Pyra Marchitica de perfidia Judeorum Berolini crematorum“, also: Märkisches Feuer: über die Perfidie der in Berlin verbrannten Juden. Auch hier ist große Zeitnähe anzunehmen, zumal

Eyn wunderbarlich ge-
 schichte / wye die Marchischen Jüden das
 hochwichtigst Sacrament gekauffe / vnd zu
 Marten sich vnterstanden: Durch ein höch-
 gelarten Herrn Doctoren des thüms gegreunt/
 königlich erlewete. Anno 1510.



Abb. 1: Titelblatt von „Eyn wunderbarlich geschichte..., Anno 1510“, Leipzig: Martin Landsberg 1510; vgl. Anm.13 und bes. Anm. 126



Abb. 2: Titelholzschnitt der Sumariusdrucke von 1511; vgl. Anm.14. – Das dargestellte Thema ‚Kurfürst Joachim I. umgeben von seinen Räten‘ sollte wohl die herausragende Rolle des Landesherrn beim Verfahren von 1510 würdigen

die Titelangabe von 1514 stammt.¹⁶ Da ihr Verfasser bereits 1508 eigene Dichtungen dem brandenburgischen Kurfürsten gewidmet hatte, dürfte sein „Pyra Marchitica“ entsprechend joachimfreundlich ausgefallen sein.¹⁷

Unter den Geschichtsschreibern, die ausführliche Berichte in ihre Chroniken aufnahmen, ist der wegen seiner Gelehrsamkeit, Mirakelsucht und Wirkung herausragende Abt Johannes Trithemius, der 1505/06 in Berlin war und weiterhin in Kontakt mit Joachim I. blieb, an erster Stelle zu erwähnen.¹⁸ Ob er Kenntnisse hatte, die über die Drucke von 1510 und 1511 hinausgingen, möchte ich nach einem ersten Textvergleich bezweifeln. Trithemius starb im Dezember 1516, steht also für sehr schnelle Aufnahme der Berliner Ereignisse in die große Chronistik. Seine bewertende Bemerkung zu dem Vorgang von 1510 ist leider ebenso zeittypisch für das 16. Jahrhundert wie in das 20. Jahrhundert vorausweisend: „Et sic denuo Marchia Judaeis purgata est (und so ist schließlich die Mark der Brandenburger von den Juden gereinigt worden)“.¹⁹ In seine Fußstapfen ist Sebastian Franck mit einer 1538 gedruckten Chronik mit dem weniger herzlosen Schlusssatz getreten, es seien „alle Juden in der March ins ellend verweisen“.²⁰

Der bekannteste märkische Chronist des 16. Jahrhunderts, Andreas Angelus (Engel), auf den sich die meisten späteren Nacherzähler gestützt haben, gehört in das letzte Jahrzehnt

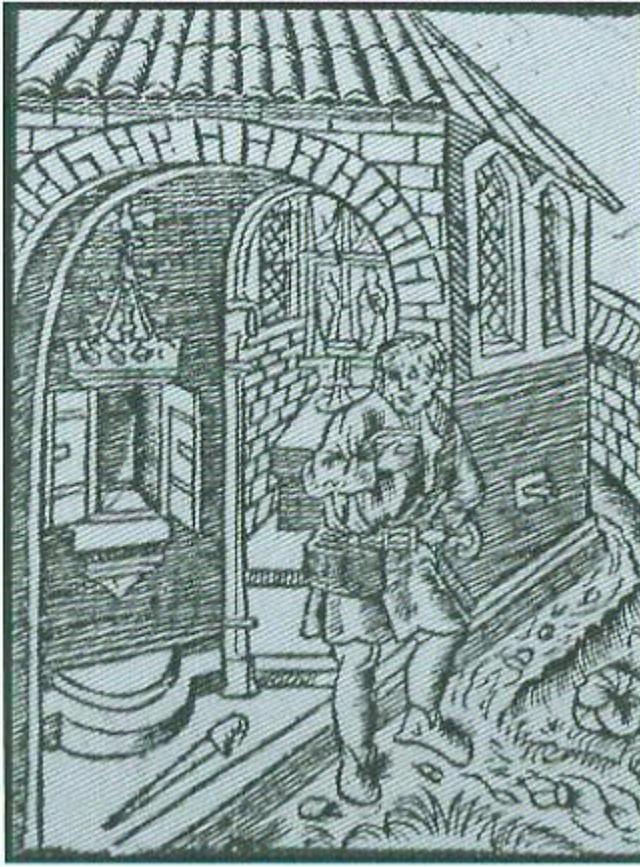


Abb. 3: Paul Fromm stiehlt die Monstranz mit den Hostien. Sumarius, Bl. 2v, aus dem Exemplar des „Summarius“, im Besitz des Vereins für die Geschichte Berlins

dieses Säkulum. Er ist wichtig wegen der Überlieferung des Liedes von Jacob Winter, aber sonst – bei aller Ausführlichkeit – keine eigentliche Primärquelle.²¹

Von Seiten der betroffenen Judenheit gibt es so gut wie keine Überlieferung. Das lag sowohl daran, dass die führenden Köpfe nicht überlebt hatten, als auch daran, dass die Vertriebenen wohl wenig Traditionsvermögen besaßen. Immerhin sind in Memorbüchern aus Posen, Nürnberg und Minden Listen mit Namen überliefert, die zum großen Teil mit denen im Sumarius übereinstimmen, mithin ehemals wie heute erlaubten bzw. erlauben, das Seelengedächtnis vieler 1510 verbrannter Juden zu bewahren.²²

Auf Josel von Rosheim, dessen Bericht vom Tag zu Frankfurt aus dem Frühjahr 1539 die Faktenbasis für den gesamten Prozess erschüttert, und der in seinen ca. 1547 niedergeschriebenen Erinnerungen das Geschehen von 1510 mit den einprägsamen Worten vom „Verhängnis über die Mark (Brandenburg)“ bezeichnete, wird später einzugehen sein.

Skizze des Ereignisverlaufes im Anschluss an die Quellen von 1510 und 1511²³

Ich werde einerseits „summarisch“ vorgehen, weil die Vorgänge bis in die jüngste Zeit schon immer wieder ausführlich oder doch skizzenhaft erzählt worden sind,²⁴ andererseits öfters genaue Angaben zu Zeit, Ort und Verfahrensmodalitäten erwähnen, um an ihnen zu demonstrieren, wie sehr sich das Gericht – oder die Darstellung der Verhandlungen – bemüht haben, Präzision und Normenbefolgung anzuwenden oder doch dem Leser zu suggerieren:

In der Nacht vom Mittwoch, dem 6. Februar, zum Donnerstag, dem 7. Februar 1510, gegen elf Uhr²⁵ stiehlt „ein böser Christ“,²⁶ der als angeblicher Mörder schon übelbeleumdete, aus Pommern stammende Bernauer Kesselflicker Paul Fromm aus der Kirche des kleinen havelländischen Dorfes Knobloch²⁷ eine Monstranz mit zwei konsekrierten Hostien, einer großen und einer kleinen.²⁸ Am nächsten Tag – also am Donnerstag, dem 7. Februar 1510 – geht Fromm über Staaken, wo er eine Hostie (nach Aussage der Drucke von 1510 die große)²⁹ zu sich nimmt, nach Spandau. Dort verkauft er die andere Hostie dem Rabbi Salomon. Während Fromm sich für etliche Monate nach Mecklenburg absetzt, versucht angeblich Salomon in Spandau, sich an der Hostie zu vergehen. Sie zerbricht in drei Teile.³⁰ Einen behält er, und je einen anderen schickt er durch seinen Sohn bzw. durch einen Marcus Heller nach Brandenburg bzw. Stendal. Sein Drittel traktiert der Rabbi unter wundersamen



Abb. 4: Der Stiftshauptmann verhört den Dieb und der Scharfrichter weist drohend auf das Folterwerkzeug. Sumarius, Bl. 5r, aus dem Exemplar des „Sumarius“, im Besitz des Vereins für die Geschichte Berlins



Abb. 5: Hostienwunder: Rabbi Salomon aus Spandau verbackt einen Hostienpartikel in einen Matzkuchen; im Ofen sieht er über dem Kuchen ein kleines Kind (wohl Symbol für Jesus) schweben. Sumarius, Bl. 8v, aus dem Exemplar des „Sumarius“, im Besitz des Vereins für die Geschichte Berlins

Umständen. Das Brandenburger Partikel wird nach Osterburg weitergeschickt und dort anlässlich einer Hochzeit am Freitag, dem 24. Mai, geschunden, wobei außer den Osterburger Juden auch solche aus Brandenburg, Werben, Nauen, Gardelegen, Perleberg und Kyritz anwesend waren. Sodann wird es weiter zu den Juden nach Braunschweig gesandt.³¹ Ähnlich geht man in Stendal – wieder in Anwesenheit zahlreicher mit Namen genannter Gäste u.a. aus Seehausen – um und schickt die Reste ebenfalls nach Braunschweig weiter (Abb. 4-7).³²

Im Prozessverlauf wird der Hostienfrevelvorfwurf ergänzt und durch die Beschuldigung erweitert, mit der man nun auch die Berliner Juden vor Gericht zerren konnte, es seien Christenkinder gekauft und ihr Blut zu rituellen oder zu medizinisch-sanitären Zwecken benutzt worden: angeblich vor neun oder zehn Jahren in Berlin, danach am 4. März 1509 in Brandenburg, am 8. April desselben Jahres erneut in Brandenburg, am 11. November 1509 in Werben und noch am 23./24. Mai 1510 in Osterburg – insgesamt angeblich sieben Christenkinder.³³

Nach der überlieferten Chronologie des Verfahrens von 1510 kommt Paul Fromm am Sonntag, dem 2. Juni, nach Bernau, seinem Wohnsitz, zurück. Dort hatte man Bruchstücke der Monstranz sowie das Einbruchswerkzeug gefunden. Er wird am Montag, dem



Abb. 6: Der Brandenburger Rabbi und andere Juden schlagen mit Messern auf eine Hostie ein, die auf den benutzten Tisch blutet. Sumarius, Bl. 11v, aus dem Exemplar des „Summarius“, im Besitz des Vereins für die Geschichte Berlins



Abb. 7: Ein Berliner Jude kauft von einem bärtigen Mann einen drei oder vier Jahre alten Knaben, um dessen Blut zu gewinnen. Sumarius, Bl. 13v, aus dem Exemplar des „Summarius“, im Besitz des Vereins für die Geschichte Berlins

3. Juni, gefangen genommen und bekennt vor Richter und Schöffen „freyöffentlich und ane all marter“ den Diebstahl und sagt aus, dass er beide Hostien „zu sich genomen, und vernutzet“ habe.³⁴ Bernau unterrichtet den Bischof Hieronymus Schulz von Brandenburg „als dez rechten oberherren, des dorffs Knobloch vnd waren ordinario“ mit der Bitte, selbst oder durch „seiner gnaden anwalden“ über Paul Fromm zu richten.³⁵ Dieser schickt den Stiftpfandmann, Heinrich von Betschitz. Der Pfandmann kommt am Sonntag, dem 9. Juni, will nicht glauben, dass der Schmied die Hostien nur zum eigenen Verzehr gestohlen habe, und droht nun mit der Folter. „In der pein“, aber, wie es rechtlich vorgeschrieben und üblich war, auch „vilmals darnach frey und lediglich“ in Anwesenheit von Pfandmann, Bürgermeister und Rat gesteht der Dieb den Hostienverkauf für neun Berlinische Groschen in neuer Münze an Salomon von Spandau.³⁶ Damit war nun der Stein ins Rollen gebracht. Das Verhängnis nahm seinen Lauf.

In den nächsten drei oder vier Tagen agiert man in der Stadt Brandenburg und gleichzeitig in Berlin: In der Altstadt Brandenburg wird Jacob Jud, der angebliche Empfänger des ersten Hostienpartikels, von Bürgermeister Martin Bellin und anderen befragt und trotz oder gar wegen einer behaupteten Marienerscheinung sowie der Bekundung seiner Taufbereitschaft gefoltert, sodann mit einem Wagen nach Berlin geschickt, wobei unterwegs weitere Marienwunder geschehen, die aber außer Jacob keiner bezeugen kann.³⁷

In Berlin hat der Kurfürst, der angeblich schon nach einer ersten Information am 13. Februar 1510 unverzügliche Nachforschung im ganzen Land angeordnet hatte,³⁸ weil er abermals „durch ein offenbar geruchtt, auch vil glawbhafftige treffliche lewt“ – also in der damaligen Rechtssprache durch die zur Verfahrenseröffnung erforderliche „zuverlässige“ Quelle – präziser informiert worden war, nach Rücksprache mit seinen Räten den Salomon aus Spandau zu sich bringen und nach dessen sowie Paul Fromms erneutem Geständnis alle Juden in der Mark Brandenburg ins Gefängnis werfen lassen.³⁹

Am 13. Juni bekennt Jacob aus Brandenburg – „in der peinn auch darnach ausserhalb aller pein, und an den enden, do er keiner peinlichen befragung, sich hat besorgen mögen“ – in Anwesenheit von geistlichen und weltlichen Personen den Hostienfrevel.⁴⁰ Auf Grund der Geständnisse von Salomon und Jacob lässt Joachim I. alle Juden nach Berlin bringen und befiehlt deren Befragung – gütlich oder unter der Folter „nach ordnung der recht und gewonheit der lannde“.⁴¹ Die Methoden der Wahrheitsfindung sind also durchaus üblich und zulässig, wenngleich mit Sicherheit auch Suggestivfragen gestellt wurden.⁴²

Wie der Sumarius weiter überliefert, hat Kurfürst Joachim „zu erkundigund [!] der warheit auch zuvermeydung des vnrechten“⁴³ etliche seiner Räte sowie Bürgermeister, Richter und Schöffen der Städte Berlin und Cölln zu Sitzungen am 1., 3. und 4. Juli (Montag, Mittwoch, Donnerstag) in das Berliner Rathaus beordert, wo Paul Fromm und alle beschuldigten Juden ohne Angst vor der Folter oder vor den „leuten“ „mit freyer bewilligung“ ihre Geständnisse wiederholten. Beisitzer, Verteidiger und Gerichtsschreiber komplettierten die Gerechtigkeitskulisse. Daraufhin – und hier strotzt der sich auf die Akten berufende Sumarius mit geradezu ehrfurchtsgebietender Terminologie wie „annexis, connexis et dependentibus“, „ex mero officio et Baylia“, „titulum inquisitionis“ usw. – setzt der Landesherr den Berliner Richter Hans Brackaw zum Vorsitzenden des Gerichtes mit Beisitzern, Advokaten, Prokuratoren, Gerichtsschreibern und Zeugen ein. – Vielleicht im Blick auf das im Dezember 1508 von ihm an die Bürgermeister und Ratmänner von Berlin und Cölln überlassene obere und niedere Gericht, allerdings sofern es nur die Mitbürger betraf sowie vorbehaltlich der Richtereinsatzung und des Halsgerichts.⁴⁴

Am Donnerstag, dem 11. Juli (und wohl auch an den folgenden Tagen), werden sämtliche angebliche Täter noch einmal einzeln vor Gericht geladen, wo sie alle bei ihren Geständnissen bleiben.⁴⁵

Den öffentlichen Schlussakt am Freitag, dem 19. Juli 1510, – man ist versucht von „Schauprozess“ zu sprechen – hat Brackaw auf den Neuen Markt vor die Marienkirche verlegt, der auch schon bei anderen Gelegenheiten Ort des Gerichtes und der Bestrafung war.⁴⁶

Die Abbildung der dreistöckigen Bühne (mit der frühesten Darstellung der Marienkirche im Hintergrund) im Sumarius ist immer wieder reproduziert worden: oben erfahrene Rechtsbeistände, in der Mitte der Richter mit seinen Schöffen sowie die Gerichtsschreiber, Beisitzer, Zeugen und Verteidiger, unten Paul Fromm und die angeklagten Juden. Man hat diese Konzeption des öfteren mit gewisser Verwunderung zur Kenntnis genommen,⁴⁷ dabei war sie weder neu noch singulär. Sie hatte bis in alle Details einen Vorläufer in dem Bau, der 1458 in Straßburg auf dem Rossmarkt bei der Verurteilung des hussitischen Waldensers Friedrich Reiser und seiner Anhängerin errichtet wurde.⁴⁸ – Richter Brackaw hat alle Schuldbeweise noch einmal in extenso vortragen lassen, ohne Widerspruch von Fromm oder den Juden zu erfahren.

„wie recht sytt und gewonheit is“, sind sodann die Schöffen dem Lebensalter nach um ihren Urteilsspruch gebeten worden.⁴⁹ Erwartungsgemäß kamen sie zu einem einstimmigen

Ergebnis, das der Scharfrichter auszuführen hatte: Paul Fromm wurde gefesselt auf einem Wagen durch die „namhaftigsten Gassen beider Städte Berlin und Cölln“ zum Richtplatz gefahren und dabei mit glühenden Zangen „gezwickt“, um schließlich „in ein feuer“ gelegt zu werden (Abb. 8-9).⁵⁰

Für die Juden war ein dreimannhoher, dreistöckiger „tabernakel“ errichtet. Während Fromm, wie es heißt, „mit rew vnd leyde gestorben“ ist, haben die Juden das Kruzifix, den anwesenden Priester und die Christen angespöen, verhöhnt und geschmäht – so der Sumarius, der darin „ir sitt gebrauch und gewonheit“ sieht.⁵¹ Wesentlich eindrucksvoller, beeindruckter und beklemmender berichtet der Augenzeuge und Autor der Drucke von 1510: Zum Erschrecken der „pawvelligen Christen“ haben die Juden mit lachendem Mund das Urteil angehört, einen Lobgesang angestimmt, auf dem Rost nicht allein gesungen und gelacht, sondern gesprungen und gejauchzt, sich selber Stroh „in die meuler gesteckt“ und mit großer Beständigkeit den Tod gelitten.⁵² Wäre nicht schon die betroffene Art der Berichterstattung Beleg genug für deren Wahrhaftigkeit, so würde ein Blick in die Geschichte

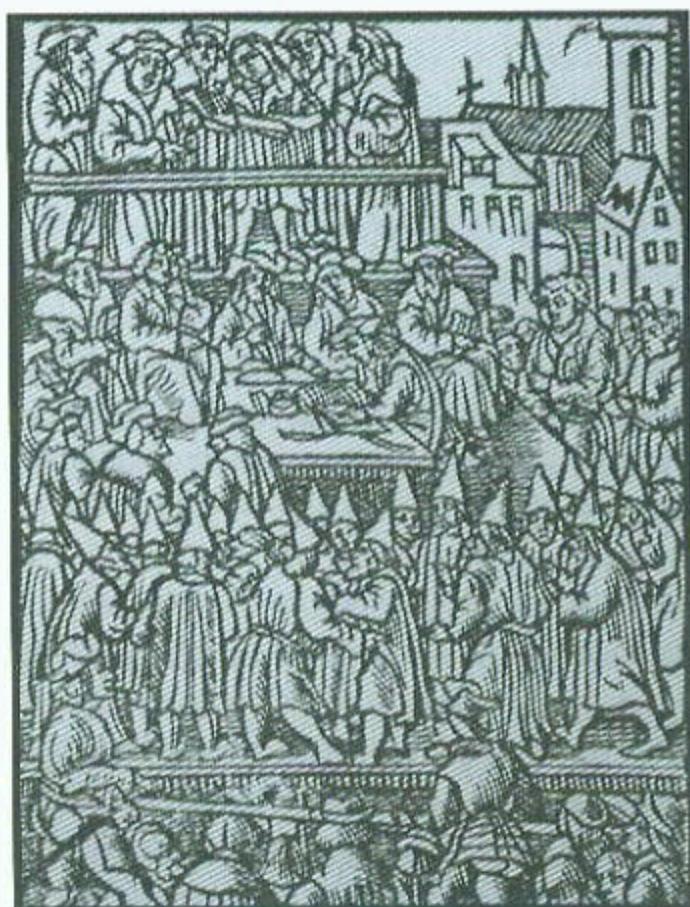


Abb. 8: Dreistöckiger Gerichtsbau vor der Berliner Marienkirche zur Verlesung der Anklage und Urteilsverkündung am 19. Juli 1510; vgl. Anmerkungen 46-50. Sumarius, Bl. 17v, aus dem Exemplar des „Summarius“, im Besitz des Vereins für die Geschichte Berlins

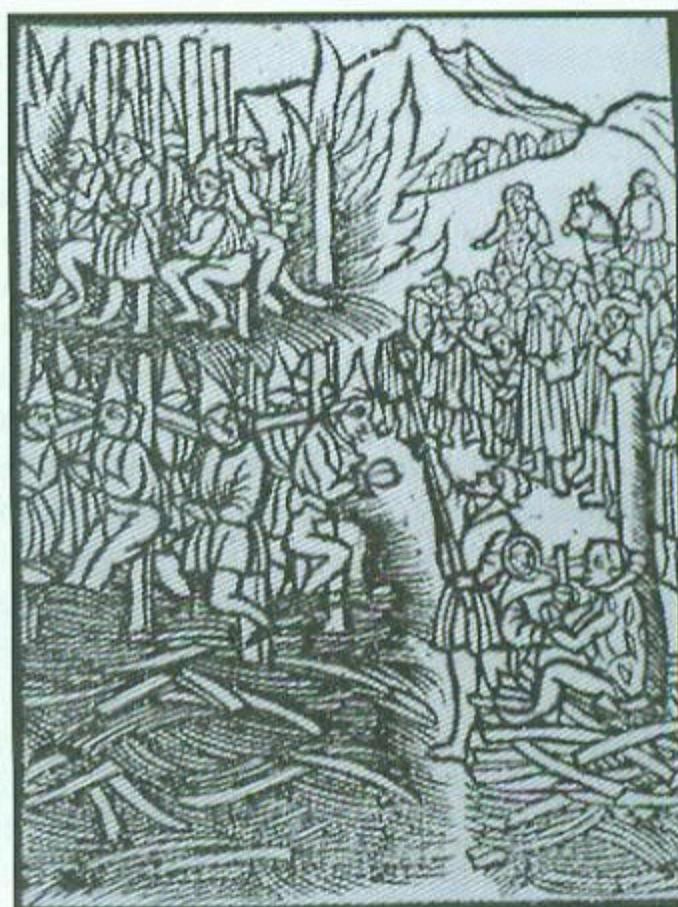


Abb. 9: Feuertod der verurteilten Juden am 19. Juli 1510 außerhalb von Berlin auf einem aus (laut Druck) drei Rosten bestehenden 'Tabernakel', daneben auf eigenem Scheiterhaufen der an einen Pfahl gekettete Paul Fromm mit Kruzifix haltendem Priester. Sumarius, Bl. 20v, aus dem Exemplar des „Summarius“, im Besitz des Vereins für die Geschichte Berlins

der mittelalterlichen Judenverfolgungen genügen, um an Hand ähnlicher Verhaltensweisen diese Art der Heiligung des Namens Gottes auch für Berlin 1510 für wahr zu halten.⁵³ Ein Wort noch zur Hinrichtungsstätte: Noch im Jahr 2010 ist in durchaus seriösen Publikationen der Neue Markt vor der Marienkirche genannt worden.⁵⁴ Das hat eine ziemlich weit zurück reichende Tradition, für die die Historienmalerei aus der Mitte des 19. Jahrhunderts eines Ludwig Burger als Beispiel dienen mag.⁵⁵ Die Vermutung ist nicht ganz abwegig, weil tatsächlich vom Mittelalter bis in das 18. Jahrhundert auf dem Neuen Markt Todesurteile – zum Teil auch durch Verbrennen – vollstreckt wurden. Dennoch ist sie falsch. Nicht erst Andreas Angelus sondern schon unser Sumarius nennt den Rabenstein außerhalb der damaligen Stadtmauern und der den Scheiterhaufen abbildende Holzschnitt zeigt als Hintergrund keine Häuser sondern Hügel.⁵⁶ Selbst wenn wir nicht diese Mitteilungen hätten, wäre ein Großfeuer, wie es am 19. Juli 1510 loderte, mitten in der Stadt mehr als töricht. Die erst vor wenigen Jahren gefundene früheste Zeichnung Berlins vom Jahr 1537 veranschaulicht die Situation der Hinrichtungsstätte.⁵⁷

Einen Tag nach dem Märtyrertod der Juden auf dem Rabenstein – also am Sonnabend, dem 20. Juli – wurden auch zwei während des Prozesses zum Christentum Übergetretene, wie das Urteil es vorsah, hingerichtet – und zwar durch das Schwert: Jacob von Brandenburg, der bei seiner Taufe den Namen Georg (Jorg) erhalten hatte, und Paul – zuvor Joseph – aus Seehausen.⁵⁸ Auch ihrer sollte gedacht werden, selbst wenn es wahrscheinlich ist, dass sie nach bekanntem Muster mit der Taufe die weniger qualvolle Todesart erkaufen wollten.⁵⁹ Immerhin hatte Jacob schon seit längerem Kontakte zum Christentum, hatte Bettelordensklöster in Brandenburg, Berlin und Cottbus mit Spenden bedacht und in Brandenburg sowie auf dem Weg nach Berlin vorgeblich Marienerscheinungen gehabt. Und immerhin hat er seine neue Rolle bis zum Schluss recht überzeugend gespielt bzw. angenommen, indem er – ähnlich wie der Sternberger Hostienverkäufer und andere Todeskandidaten – Anwesende, die er erzürnt hätte oder denen er zu nahe getreten sei, um Vergebung und um Fürbitte bei Maria bat und ebenso wie Paul/Joseph als „warer rechter christenmensch“ sterben wollte.⁶⁰ Ein dritter Konvertit – ein Augenarzt – ist sogar begnadigt und sodann Mönch geworden (Abb. 10; Abb. 11).⁶¹

Im Anschluss an den Prozess, aber aus eigener Machtvollkommenheit hat Joachim I. schließlich alle noch verbliebenen Juden (60 nach den Drucken von 1510) des Landes verwiesen, was wiederum nicht wie ein Willkürakt aussehen sollte und deshalb besonders damit begründet wurde, dass die Juden im ganzen Land Geld zum Kauf von Kindern sammelten, weil sie ja „cristenlichs pluts nicht geraten können“.⁶²

Nur andeutungsweise kann an dieser Stelle auf die Frage eingegangen werden, welche Haltungen und Interessen vor und während des Berliner Prozesses die Stände und Städte, der Landesherr und die Kirche hatten. Von den Ständen und Städten ist bekannt, dass sie seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts mit steigender Ungeduld auf die Vertreibung der Juden drängten. Erster Höhepunkt war die Bitte der Landstände im Jahr 1480. Die zweite Aufgipfelung folgte 1503. Als Begründung wurde jeweils die Schädlichkeit der Juden genannt, wobei die Höhe der zu entrichtenden Zinsen besonderes Gewicht hatte.⁶³ Wie es scheint, ist das teilweise nachvollziehbar, denn die Juden betrieben das Zinsgeschäft nicht aus Wohltätigkeit und hatten ja ihrerseits erhebliche Steuern und Sonderabgaben an ihre Schutzherrn zu leisten. So kam es, dass bis zu 40% Zinsen verlangt wurden. Über andere Ärgernisse im Gewerbe und im Handel sind wir aus der Mark ziemlich schlecht

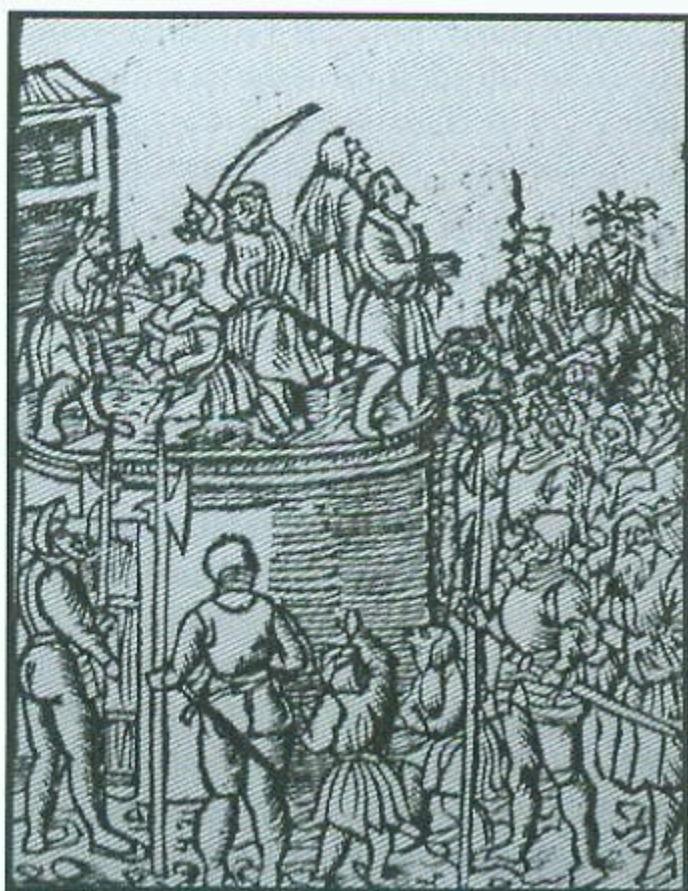


Abb. 10: Hinrichtung der beiden getauften Juden mit dem Schwert auf dem Rabenstein am 20. Juli 1510. Sumarius, Bl. 21v, aus dem Exemplar des „Summarius“, im Besitz des Vereins für die Geschichte Berlins



Abb. 11: Landesverweisung und Urfehde der restlichen Juden; vgl. Anm. 62. Sumarius, Bl. 22r, aus dem Exemplar des „Summarius“, im Besitz des Vereins für die Geschichte Berlins

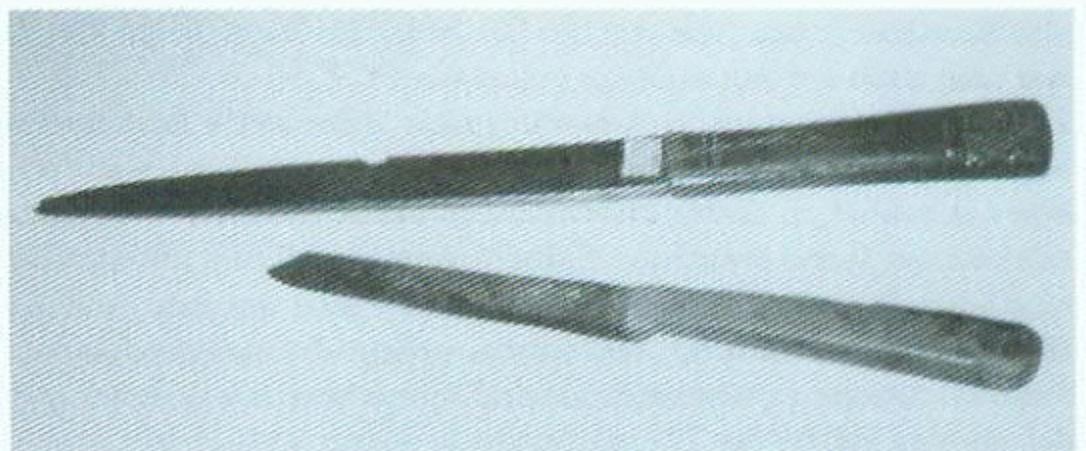
unterrichtet. Man könnte und müsste die ausführlichen und differenzierten Beschwerdelisten, wie sie aus Regensburg um 1476 und besonders wieder um 1516/18 bekannt sind,⁶⁴ zu Rate ziehen – mit dem Vorbehalt, dass die Mark doch nur schwer mit der reichen Stadt Regensburg vergleichbar ist. In welchem Umfang sich die Bevölkerung der Mark Brandenburg hinter den „Berliner Prozess“ gestellt hat, ist nicht genau zu bestimmen. Ganz gering dürfte ihr Mitläufertum nicht gewesen sein, wenn man an das, freilich wohl bewusst fürstenfreundlich formulierte allgemeine Diktum des Josel von Rosheim von der „verstendig Oberkeit“ im Gegensatz zum „unverstendigen gemeynen hauffen“ denkt.⁶⁵ Nach Peter Hafftiz sind zu dem Prozess, bzw. mit seinen Worten: zu diesem „Spectackel“, viele hundert Menschen von weit abgelegenen Orten nach Berlin gekommen.⁶⁶ Auch heißt es, dass viele Menschen dem Nachrichter bei der Errichtung des Scheiterhaufentabernakels freiwillig geholfen hätten. Das kann man zwar schwerlich als Pogrom bezeichnen, doch bleibt es ein Zeugnis unrühmlicher emotionaler Nähe zum Prozessgeschehen genauso wie die Eilfertigkeit, mit der zuvor der kurfürstliche Befehl, alle Juden nach Berlin zu bringen, befolgt wurde.⁶⁷

Die Landesherren, also Albrecht Achilles (1470-1486), Kurfürst Johann (1486-1499) und Joachim I. (seit 1499), sind aus ökonomischen Interessen den Forderungen der Stände hinhaltend entgegengetreten und haben in Einzelfällen – z. B. in Frankfurt an der Oder

1492 – die Städte zu Wiederaufnahme oder zu Entschädigungen genötigt.⁶⁸ Als Joachim am 10. Dezember 1509 nicht weniger als 30 Juden mit ihren Familien in Schutz und Schirm nahm, bzw. ihre Aufenthaltsverlängerung genehmigte,⁶⁹ und zudem sich Anfang 1510 beim Rat der Stadt Frankfurt am Main wiederholt für die Herausgabe der konfiszierten jüdischen Bücher einsetzte⁷⁰, könnte er den Bogen überspannt haben und aus eigener Einsicht oder aber, was wahrscheinlicher ist, auf Druck der Stände die „Chance“ des angeblichen Hostienfrevels zu einer radikalen Wende in seiner Judenpolitik genutzt haben. Einen klaren Beweis gibt es für diese Vermutung nicht. Erst recht bleibt offen, welchen Einfluss auf diese radikale Umorientierung seine Berater genommen haben. Dass jedenfalls eine gehörige Portion Skrupellosigkeit mit im Spiel war, möchte man darin sehen, dass zum anfänglichen Hostienfrevelvorwurf, für dessen Glaubwürdigkeit Joachims außerordentlich konservative Frömmigkeit gesprochen haben mag⁷¹, die Ritualmordanklage hinzukam, mit der man den Kreis der angeblich Schuldigen auch auf die Berliner Juden und schließlich auf alle märkische Juden ausdehnen konnte.

Nun zur Kirche: Von „der“ Kirche zu sprechen, ist wie immer misslich. Eine judenfeindliche Tradition, auf die man sich zu Beginn des 16. Jahrhunderts hätte berufen können, gab es m.E. in der Mark nicht. Im Gegenteil: in der Mitte des 15. Jahrhunderts hatte bekanntlich der Brandenburger Bischof Stephan Bodeker die Landesherren scharf wegen ihrer Judenverfolgung kritisiert und sich selbst – wenngleich mit dem Ziel der erhofften Überzeugung – um ein intensives Gespräch mit den Juden bemüht.⁷² Ob es in der Mark Brandenburg Hassprediger wie Capestrano in Breslau gab, wissen wir nicht. Vielleicht gäbe das genaue Studium der Bettelordensliteratur neuen Aufschluss. Zu fragen wäre auch nach dem nicht auszuschließenden Negativvorbild des Erzbischofs von Magdeburg, der 1493 seine Juden aus dem Erzstift vertrieben hatte.⁷³ Indem ich es – zunächst – unterlasse, der These von der Anfangsschuld des Brandenburger Bischofs Hieronymus Schulz nachzugehen, möchte ich doch betonen, dass er bzw. seine Domkirche den höchstmöglichen mentalen und ökonomischen Gewinn aus dem Prozess ziehen wollten. Sie wussten ja, wie einträglich die Wallfahrt zum Heiligen Blut in dem zur Diözese Havelberg gehörenden Wilsnack war und wie ähnlich sich in Mecklenburg der Sternberger Prozess spirituell und materiell hatte vermarkten lassen.⁷⁴ Insofern war es nur konsequent und für den beobachtenden Historiker nachvollziehbar, dass 1510 in Berlin wundertätige Hostienpartikel in feierlicher Prozession zur bischöflichen Kapelle gebracht wurden und dass man im Brandenburger Dom die Messer (Abb. 12) mit denen angeblich auf die Hostienpartikel eingestochen worden war, sowie einen blutigen Span des Martertisches zeigte und – wie

Abb. 12:
Messer, mit denen
auf Hostien ein-
gestochen worden
sein soll, jetzt im
Domstiftmuseum in
Brandenburg,
vgl. Anm. 75
Foto: Gisela Kurze



auch in anderen Wallfahrtsstätten – Bilder von der schrecklichen Geschichte anbrachte.⁷⁵ Ergänzend kam die Errichtung einer Corpus-Christi-Kapelle an der Stelle, wo die Juden das Sakrament geschändet haben sollen, in der Altstadt Brandenburg hinzu.⁷⁶

Zur Dauer der Vertreibung und zur Justizmordfrage

Es wäre bequem und würde vor der Ausbreitung von Peinlichkeiten bewahren, würde man die Skizze des Berliner Prozesses mit dem 19. und 20. Juli 1510 beenden, ohne wenigstens noch auf zwei Fragen knappe Antworten zu suchen, – nämlich 1. waren die Hinrichtung und Vertreibung gleichsam das „Ende“ der jüdischen Geschichte in der Mark Brandenburg für lange Zeit? Und 2. handelte es sich 1510 um einen „Justizmord“, und wer war der Hauptschuldige?

Zu 1: Man kann die Zäsur von 1510 als Ende der „jüdischen Geschichte des mittelalterlichen Berlin“ bezeichnen,⁷⁷ falls man die dem Hostienfrevelvorwurf zugrunde liegende katholische Eucharistielehre, die mit der Einführung der Reformation ihre antijüdische Instrumentalisierbarkeit verlor, in den Vordergrund rückt. Andererseits sind personelle und mentale Brückenelemente nicht zu übersehen, die es nahelegen, einen tieferen und länger wirkenden Einschnitt erst mit dem Herrschaftswechsel von Joachim II. zu Johann Georg (1571) zu setzen.⁷⁸ Noch Joachim I. lockerte seinen Vertreibungsbeschluss von 1510, indem er 1532 Juden aus Meseritz und Schwerin auf deren Ersuchen und Bitten erlaubte, in der ihnen benachbarten Neumark, in Frankfurt an der Oder und anderen Städten sowie im Land Sternberg Jahrmärkte zu besuchen und dort Handel zu treiben, aber nicht zu „wuchern“.⁷⁹ 1539, also knapp dreißig Jahre nach der Vertreibung durch seinen Vater, hat Joachim II., wie wir aus seiner – bislang noch nicht veröffentlichten – Mitteilung an Bürgermeister und Rat der Oderstadt Frankfurt vom 25. Juni dieses Jahres wissen, auf dem Fürstentag in Frankfurt am Main „vf ansuchen vnd embsig bit der Juden doselbst“, mehr aber noch in Anbetracht eines entsprechenden kaiserlichen Privilegs sowie Transiterlaubnisse benachbarter Fürsten, die Grenzen seines Landes zum freien Jahrmarkthandel geöffnet. Verboten blieb den Juden „wucherlich Contract“, auch sollen sie in des Markgrafen „Landen Ire wonung nit haben“.⁸⁰

Seit etwa 1543 wurde einzelnen von ihnen auch wieder Wohnrecht eingeräumt. Die Reaktion der Städte und Stände kam prompt.⁸¹ Schon im April 1542 beklagten sie sich wieder über die „unchristlichen wucherlichen hendeln“,⁸² beantragten 1547/48, „die Juden abzuschaffen“,⁸³ und erinnerten im März 1550 an 1510 mit der Bitte, die Juden auch wegen des „herrn vattern ... seligen gedechtnus ... nach ausserhalben landes zu weisen“,⁸⁴ stellen also Kontinuität her. Neu war der Verdacht, die Juden seien Kundschafter „des Turcken“, wie man auch auf Reichstagen behauptete.⁸⁵

Zu Lebzeiten Joachims II. konnten Juden in der Mark Brandenburg also wieder Fuß fassen und in Einzelfällen sogar großen Einfluss ausüben. Nach seinem Tod, der als Folge eines angeblichen Giftmordanschlages durch seinen von ihm 1556 zum Obersten aller märkischen Juden ernannten Lippold gedeutet wurde, musste dieser am 23. Januar 1573 eine besonders abscheuliche Hinrichtung – jetzt auf dem Neuen Markt vor der Berliner Marienkirche – erleiden,⁸⁶ und wurden erneut alle anderen Juden aus der Mark vertrieben. Diesmal dauerte es weit mehr als drei Jahrzehnte, bis sie unter dem Großen Kurfürsten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wieder ins Land gelassen wurden.⁸⁷

Christlichen Antijudaismus versuchte – das ist die eben angesprochene Peinlichkeit – unter Joachim II. kein geringerer als Martin Luther in die Mark zu tragen. Er, der in seinem unerträglichen Buch „Von den Juden und ihren Lügen“ von 1543 jüdischen Ritualmord wie in Weissensee und Trient für denkbar und möglich hielt,⁸⁸ meinte in einem Brief an den Berliner Propst Georg Buchholzer vom September 1543, „diese Juden sind nicht Juden, sondern leibhaftige Teufel, die vnserm Herrn fluchen, seine Mutter eine Hure“ nennen usw.⁸⁹

Zu 2: Die Frage nach dem Justizmord

Mustert man die Rezeptionsgeschichte des Berliner Prozesses von 1510, so stellt sich heraus, dass die Literatur des 16. und 17. Jahrhunderts, sofern sie wertet, durchweg von der Rechtmäßigkeit des Verfahrens ausgeht und auch inhaltlich keine Zweifel an den Vergehen der Juden hat.⁹⁰ Das änderte sich – wie zu erwarten – im 18. Jahrhundert, besonders unter dem Einfluss der Aufklärung. Für Jacob Schmidt (um 1730) „riechet ... vieles in der Geschichte nach dem Pabstum“.⁹¹ Samuel Buchholtz (1767) weiß, dass „die Folter ein sehr ungetreuer Erforscher der Wahrheit“ ist,⁹² wie auch Anton Balthasar Koenig (1792) von „schrecklichem Schauspiel ..., durch Martern geständlich erpreßte Unthaten, von Unwissenheit und Aberglauben“ spricht.⁹³ „Justizmord“ heißt es, wenn ich richtig sehe, zuerst 1871 bei Ludwig Geiger.⁹⁴ Damit war das Schicksal der in Berlin Hingerichteten mit einem Begriff bezeichnet, den wohl erstmalig 1782 August Wilhelm von Schlözer verwandte, um die „Ermordung eines Unschuldigen, vorsätzlich, und sogar mit allem Pompe der heil. Justiz ...“ mit einem Fachausdruck zu belegen.⁹⁵ Während Schlözer mit dem Wort „vorsätzlich“ noch die bewusste Schuldhaftigkeit der Justiz betonte, definierte schon 1877 das Grimmsche Wörterbuch unpräziser und verallgemeinernder als „vollstreckung der todesstrafe an einem unschuldigen“⁹⁶. Wenn gegenwärtige Nachschlagewerke die Spannweite konkretisieren mit der Definition „Justizmord, Hinrichtung eines Unschuldigen infolge von Justizirrtum oder [!] Rechtsmißbrauch“,⁹⁷ wird deutlich, dass es nicht ratsam ist, undifferenziert von Justizmord zu sprechen, wie ja dieses Wort auch „nie ein rechtswissenschaftliches sondern stets ein rechtspolitisches Argument“ war.⁹⁸

So sensibilisiert sei die Reihe ausgewählter Beispiele der den Berliner Prozess bewertenden Autoren nach Ludwig Geiger fortgesetzt mit Louis Schneider, dem Vorleser Kaiser Wilhelms I., der 1873 von „einem der schrecklichsten Justizmorde ... in jener fanatischen noch nicht vom Lichte der Reformation erleuchteten Zeit“ im Anschluss an Angelus erzählte.⁹⁹

Selbst der offen antisemitische Oskar Schwebel in seiner bekannten Geschichte der Stadt Berlin (1888) erkennt „furchtbare Ungerechtigkeit“ und „entsetzliche Justiz jener Tage“, schiebt aber die Schuld letztlich auf Bischof Hieronymus Schulz.¹⁰⁰ Im 20. Jahrhundert setzt sich die Reihe fort mit Aaron Ackermann, der 1906 die These von Streckfuß und anderen aufgriff und mit Wirkung bis in unsere Tage formulierte:

„Die märkische Tragödie des Jahres 1510 hat mit einem Justizmord geendigt, dessen Schuld auf den Brandenburger Bischof Hieronymus, den 'spiritus rector' des ganzen Prozesses, zurückfällt“.¹⁰¹

Der Stadthistoriker Brandenburgs Otto Tschirch bleibt 1936 seiner schon 1928 niedergeschriebenen Ansicht treu, der „ganze Prozeß“ sei „ein Justizmord in großem Stile“.¹⁰² Ungebrochen blieb Eugen Wolbe, 1933 vorzeitig aus dem Schuldienst in den Ruhestand entlassener Berliner Gymnasialprofessor, der 1937 als Ergebnis seiner Forschung „den

unbeugsamen Lebenswillen des jüdischen Volkes" erkannt hatte und in seiner dramatisierenden Erzählung „der Tragödie von 1510" das Unrecht ebenfalls als „Justizmord" bezeichnete.¹⁰³ Der Nestor der brandenburgischen Geschichtsschreibung im 20. Jahrhundert, Johannes Schultze, sprach 1963 vom „brutalen Prozeßverfahren", vom „Tiefstand des Rechtswesens und der Geistesverfassung der Bevölkerung" und vom „flagranten Justizmord".¹⁰⁴ Schärfere Urteile urteilt Wolfgang Treue 1989 über das „Justizverbrechen"¹⁰⁵ und die Publizistik im Gedenkjahr 2010, sei es „Der Tagesspiegel" vom 19. Juni mit der Überschrift „Anatomie eines Verbrechens", sei es Götz Aly mit seiner Frage, wie es „zu diesem justiziell verbrämten Staatspogrom gekommen" sei.¹⁰⁶

Post festum und nach den Wertvorstellungen, mit denen wir heute leben wollen, sind diese Einordnungen gewiss berechtigt oder doch intentional nachvollziehbar. Aber - und deshalb habe ich den Prozessverlauf mit seinen Daten, ‚Beweisen‘ und Formalitäten verhältnismäßig genau nachzuerzählen versucht — die Autoren von 1510 und 1511 sahen das ganz anders. Für sie war Joachim I., der ja auch von Trithemius geradezu panegyrisch gepriesen wurde als der „höchste Pfleger und Liebhaber der Gerechtigkeit",¹⁰⁷ das eigentliche Herz des gesamten Verfahrens vom 13. Februar 1510 an, als er von dem Einbruch in Knobloch erfuhr und unverzüglich Nachforschungen im ganzen Land befahl, über die Zusammenlegung der Einzelverfahren in Berlin, Anfang Juni 1510, bis hin zur Einberufung des Gerichtes in das Berliner Rathaus zum 1., 3. und 4. Juli und zu der ihm in den Drucken von 1510 zugeschriebenen Strafzumessung vom 19. Juli und dem Vertreibungsbeschluss.

Es mag aus heutiger Sicht wie eine große Täuschung oder bestenfalls Selbsttäuschung erscheinen, wenn 1510 und 1511 das Verfahren gegen Paul Fromm und die Juden als „rechtsüblich" und allen formalen Ansprüchen voll genügend beschrieben wurde. Dem Anspruch nach aber war es eben das - genau so wie die meisten anderen ähnlichen Prozesse zwischen 1450 und 1550.¹⁰⁸ Aus der Fülle möglicher Belege für diesen „Geist der Zeit", der Rechtsgleichheit von Juden und Christen behauptete, nur ein Beispiel - entnommen einer jüdenfeindlichen Dichtung von Thomas Murner (um 1515) über die Entehrung der Jungfrau Maria. Dort fordert ein Abt als Zeuge von Juden und Christen dieselbe Wahrhaftigkeit:

„Vnd was wir hie uff erde klagen,
Sol syn, alß ob wirs vor got sagen

Sagt dem iuden wie dem Christen:
Vnder warheit solt kein lügen mischen.. ""⁹

Wem das zu theoretisch-idealistisch klingt, dem sei eine handfestere Nützlichkeitsabwägung angeboten: Judenvertreibung war im 15. und 16. Jahrhundert keine in das Belieben von Städten und Herrschaften gehörende Angelegenheit, sondern konnte die aus der Lehre von der Kammerknechtschaft der Juden abgeleiteten kaiserlichen bzw. königlichen obersten Zuständigkeitsansprüche mit ihren großen finanziellen Konsequenzen berühren. Die von vielen Städten Ende des 15. bis Anfang und Mitte des 16. Jahrhunderts beantragten Privilegien „de non tolerandis Judeis" waren oft mit sehr hohen finanziellen Ersatzleistungen verbunden.¹¹⁰ Selbst höchststrangige Vertreibungsversuche wie der des Mainzer Erzbischofs 1515/16 konnten scheitern." Nach außen hin juristisch korrekte Prozessdurchführung war also auch machtpolitisch opportun.

Obwohl Bischof Hieronymus Schulz von Brandenburg in den Berichten von 1510/1511 sowie in der Chronistik und in anderen im 16. Jahrhundert gedruckten Quellen nur ganz am Rande eine kleine Rolle spielt, wird ihm – vereinzelt schon seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts und derzeit mit wachsender Vehemenz – die Hauptschuld am Berliner Justizmord angelastet¹¹² und bei dieser Gelegenheit Philipp Melanchthon mit einer Gloriole versehen. Grundlagen für diese Neueinschätzung sind zwei unabhängig von einander niedergeschriebene Notizen des bekannten und zur Zeit Karls V. anerkannten und geschätzten „Vorstehers der Judenschaft im Reich“ Josel von Rosheim. Es handelt sich um eine Passage in seiner Trostschrift an die Juden Hessens von ca. 1539 und eine weitgehend inhalts- und wortgleiche Aufzeichnung in seinen ca. 1547 niedergeschriebenen Erinnerungen, letztere natürlich auf Hebräisch, erstere in einer gleichzeitigen deutschen Übersetzung überliefert.¹¹³ Ich referiere im Anschluss an die Trostschrift: Demnach hat auf dem Frankfurter Fürstentag, Anfang 1539, der hochgelehrte Melanchthon Kurfürst Joachim II. von Brandenburg vorgetragen, wie zur Zeit seines Vaters die armen Juden zu Unrecht verbrannt wurden. Der Übeltäter – gemeint ist Paul Fromm – habe die Juden fälschlich des Hostienkaufs bezichtigt. Das wisse er, Melanchthon, von Paul Fromms Beichtvater, der noch bei „Wüttemberg“ (wohl = Wittenberg) lebe. Von dieser falschen Anklage, so heißt es jetzt in den Memoiren, habe der Priester, der die letzte Beichte abgenommen hatte, dem Bischof berichtet, doch dieser habe mit dem Verbot, den Kurfürsten zu unterrichten, die Verbrennung nicht verhindert. In der Trostschrift hält sich Josel zu Gute, dass er – dank Melanchthons Bericht – beim Kurfürsten erreicht habe, dass die „Gemaine Judischheit“ in den kurfürstlichen Landen wieder handeln und wandeln könne.

Da Josel in seiner Trostschrift als Ohrenzeugen von Melanchthons Vortrag auch Martin Bucer sowie zwei Straßburger Herren und Edelleute nennt, gibt es keinen hinreichenden Grund, an der Faktizität des Frankfurter Vorgangs zu zweifeln. Möglich ist allerdings, dass Josel seine Verdienste zu einseitig betont hat. Joachim II. hat, wie schon bemerkt, in seiner Anordnung vom Juni 1539 zwar auf die dringlichen Bitten der Juden in Frankfurt am Main verwiesen, als stärkere Motivation aber ein kaiserliches Privileg und die Konkurrenz seiner fürstlichen Nachbarn benannt.¹¹⁴ Und Martin Luther reduzierte wenig später (1544) den Einfluss der Juden beim Markgrafen auf das Geld.¹¹⁵

Auch Melanchthons Glanzrolle wird durch drei Beobachtungen etwas getrübt:

1. Obwohl er gerade um 1538/39 mit Joachim II. mehrfach Kontakt hatte und ihm auch öfters Briefe schickte, gibt es keine Überlieferung, die sein Eintreten von 1539 in einen Zusammenhang ähnlicher Intention bringt und damit glaubwürdig macht.¹¹⁶
2. In seinen „Loci communes“, die ähnlich wie Luthers Tischgespräche aufgezeichnet wurden, erzählt er (mit einigen Ungenauigkeiten) den Hostienfrevl der Juden von 1510 ganz im herkömmlichen Sinne. Das wäre nur zu entschuldigen, wenn die Mitteilung des Beichtvaters des Paul Fromm ihm erst nach seiner in den „Loci communes“ festgehaltenen Äußerung gemacht worden wäre, was wir nicht wissen.¹¹⁷
3. 1543 empfahl Melanchthon dem hessischen Landgrafen zur lehrreichen Lektüre Luthers gerade erschienenen Buch „Von den Juden und ihren Lügen“, in dem der zutiefst enttäuschte Reformator u. a. vorgeschlagen hatte, die Synagogen anzustecken, die Häuser der Juden zu zerstören, ihnen ihre Bücher wegzunehmen, den Rabbinern das Lehrrecht zu nehmen.¹¹⁸

Mag mit Josel von Rosheim unsere spontane Zuneigung dem Beichtiger von Paul Fromm gelten und dementsprechend der Vorwurf des angezettelten oder zumindest nicht verhin-

dernten Justizmordes dem Brandenburger Bischof zu machen sein, so entbindet das doch nicht den Historiker, die Normzwänge zur Kenntnis zu nehmen, unter denen die Personen seines Untersuchungsfeldes standen, sowie mit gebotener Vorsicht die von manchen Kollegen gern gestellte Frage „Was wäre geschehen, wenn ...“ auf die Situation vom Juli 1510 anzuwenden.

Als eine der wichtigsten Grundregeln in der katholischen Kirche galt – verbindlich formuliert auf dem 4. Laterankonzil und bald danach durch Papst Gregor IX. als Dekretale in das Corpus Iuris Canonici aufgenommen¹¹⁹ – um 1500 und gilt ja auch noch heute¹²⁰ die absolute Unverletzlichkeit des Beichtgeheimnisses, des „sigillum confessionis“. Der Beichtvater Fromms durfte also dem Hieronymus Schulz gar nichts weitererzählen und dem Bischof musste dank seiner Bildung und höheren Position noch strikter an der Nichtweitergabe der in der Beichte getätigten Rücknahme zuvor wiederholt öffentlich vorgetragener Geständnisse gelegen sein. Er musste ja die Grundsätze kennen, wonach ein ratsuchender Beichtiger ohne Nennung der Person, um dessen Vergehen es sich handelt, zu fragen hat und auch Dritte, die etwas aus der Beichte erfahren haben, an das Beichtgeheimnis gebunden sind, zumal das sigillum confessionis nicht nur dem Schutz des Beichtenden gilt, sondern zum Nutzen der gesamten Kirche eingerichtet ist, damit die Menschen vertrauensvoll zur Beichte gehen.¹²¹

Vielleicht hätte (oder hatte?) Hieronymus Schulz auch meine „Was wäre wenn“-Fragen gestellt und wäre vermutlich zu folgenden Ergebnissen gekommen:

1. Obwohl Paul Fromm für seine die Juden belastende Falschaussage wahrscheinlich Absolution erhalten hätte, weil sie durch Furcht und Drohungen erzwungen worden und deshalb nach dem Kirchenrecht, das hierfür eine Maxime des römischen Rechtes übernommen hatte, dem Beichtenden nicht schuldhaft anzurechnen war,¹²² hätte man ihm raten können, doch selbst den Hostienhandel öffentlich zu widerrufen. Freilich wäre er dann mit großer Sicherheit erneut dem peinlichen Verhör unterzogen worden, weil er zuvor ja „frei und ungezwungen“ gestanden hatte und auch mindestens 40 Juden den Frevel am Leib des Herrn zugegeben hatten. Der Kesselflicker, der schon bei der ersten Folter das Erwartete ausgesagt hatte, würde erst recht unter einer verschärften Pein und anschließend „freiwillig“ sein erstes Geständnis wiederholen. Ihm wären neue furchtbare Schmerzen zugefügt und den Juden wäre nicht geholfen worden.¹²³

2. Falls er – wider Erwarten – nicht mehr wegen Hostienverkaufs verurteilt worden wäre, wären ihm wohl die Pein, mit glühenden Zangen gezwickt zu werden, vielleicht auch die Art der Todesstrafe durch Verbrennen erspart geblieben. Aber: hingerichtet worden wäre er mit großer Sicherheit dennoch, wie eine Reihe von Urteilen über Männer oder Frauen, die aus Berliner Kirchen im 15. Jahrhundert Kelche, andere Gegenstände oder Geld gestohlen hatten, belegt: durch Köpfen, durch Rädern oder durch Lebendig-Begrabenwerden.¹²⁴

3. Und die Juden? Selbst wenn man, was kaum vorstellbar ist, den durch Beweismittel wie Messer, blutige Späne vom Martertisch, Hostienreste in Matzekuchen und durch Geständnisse bestens abgesicherten Hostienfrevelvorwurf fallengelassen hätte, bliebe noch der unmittelbar mit dem Kircheneinbruch in Knobloch und deshalb auch mit Paul Fromm gar nicht in Verbindung stehende Ritualmordvorwurf – ebenfalls (nach der Folter) „frei und ohne Drohung“ eingestanden, so dass die Beichte des Kesselflickers bzw. der Bruch des Beichtgeheimnisses das Flammenmartyrium vieler Juden im Juli 1510 vor den Mauern Berlins nicht verhindert hätte.

Der Historiker, der sich anschickt, über den Prozess von 1510 zu berichten, sollte m. E. nicht diesen oder jenen der damaligen Akteure, gestützt auf sein besseres Wissen und auf das ohne sein Verdienst in der zivilisierten und aufgeklärten Welt heute geltende Rechtsverständnis, anklagen, aber er darf wohl mit seinem Bericht klagen über dieses gar nicht so vereinzelt Bild aus dem Theater des Schreckens. Vielleicht darf er aber auch aus seiner oft so bedrückenden Lektüre der Quellen des 15. und 16. Jahrhunderts mit einer Erinnerung und Mahnung schließen, die in das Umfeld der Ereignisse von vor 500 Jahren gehört und auch heute angehört werden sollte. Im Gutachten Reuchlins vom 6. Oktober 1510 über das jüdische Schrifttum heißt es: „Ich unterstelle aber, der Talmud wäre die Ursache, dass sie (die Juden) nicht Christen würden – darum sollte man doch niemandem sein Eigentum nehmen und verbrennen, denn es steht uns als Menschen darüber kein Urteil zu. Der Jude ist unseres Herrgotts so gut wie ich. Steht er, so steht er seinem Herrn; fällt er, so fällt er seinem Herrn: Ein jeder wird für sich selbst Rechenschaft geben müssen. Was wollen wir über eines andern Seele urteilen? Gott ist wohl mächtig genug, ihn aufzurichten. Das alles steht klar beim hl. Apostel Paulus (Röm. 14,4) zu lesen. Und ebenso wissen wir aus dem Evangelium, dass unser Herr seine Jünger Jakobus und Johannes gar hart tadelte, weil sie Feuer auf eine Stadt der Ungläubigen herabzurufen begehrten, die Christus und seine Jünger nicht aufnehmen wollte (Luk. 9,53 ff.).“¹²⁵

Anmerkungen

- 1 Die folgenden Ausführungen sind weithin identisch mit dem Text eines Vortrages, der gehalten wurde am 30. Juni 2010 in einem Hörsaal der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität nach Gedenkworten des Bischofs der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Dr. Markus Dröge, und des Direktors der Stiftung „Neue Synagoge Berlin-Centrum Judaicum“, Dr. Hermann Simon. Aus der älteren Forschungsliteratur seien, geordnet nach den Erscheinungsjahren, hervorgehoben: Holtze, Friedrich: Das Strafverfahren gegen die märkischen Juden im Jahre 1510, Berlin 1884 (= Schriften des Vereins für die Geschichte Berlin, H. 21); Ackermann, Aaron: Der Hostienschändungsprozess und seine Folgen. 1510, in: ders.: Geschichte der Juden in Brandenburg a. H., Berlin 1906, S. 31-61; Heise, Werner: Die Juden in der Mark Brandenburg bis zum Jahre 1571, Berlin 1932 (= Historische Studien H. 220), ND Vaduz 1965, bes. S. 207-245; Obermann, Heiko A.: Wurzeln des Antisemitismus, Christenangst und Judenplage im Zeitalter von Humanismus und Reformation, Berlin 1981, bes. S. 129-133 u. S. 197-200; Backhaus, Fritz: Die Hostienschändungsprozesse von Sternberg (1492) und Berlin (1510) und die Ausweisung der Juden aus Mecklenburg und der Mark Brandenburg, in: Jahrb. f. Brandenburg. Landesgesch. 39 (1988), S. 7-26; Kurze, Dietrich: Die Kirche, in: Bürger, Bauer, Edelmann. Berlin im Mittelalter, Berlin 1987, bes. S. 160-162 u. S. 274-275; Schulz, Knut: Die Judenverfolgungen, in: ders.: Vom Herrschaftsantritt der Hohenzollern bis zum Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges, in: Ribbe, Wolfgang (Hrsg.): Geschichte Berlins, Bd. 1, 2. Aufl., München 1988, S. 251-340, dort S. 285-292; Treue, Wolfgang: Ritualmord und Hostienschändung. Untersuchungen zur Judenfeindschaft in Deutschland im Mittelalter und der frühen Neuzeit. Magisterarbeit Freie Universität Berlin, Friedrich-Meinecke-Institut, 1989 (ungedruckt; vorh. In der Bibliothek des FMI), bes. S. 59-70; Fraenkel-Goldschmidt, Chava: The Brandenburg Affair, in: dies.: Introduction to Specific Sections of the Chronicle, in: The Historical Writings of Joseph of Rosheim Leader of Jewry in Early Modern Germany. Ed. with an Introduction Commentary, and Translation by Chava Fraenkel-Goldschmidt. Translated from Hebrew by Naomi Schendowich. English Edition Edited and an Afterword by Adam Shear (Studies in European Judaism, Vol. 12), Leiden u. Boston 2006, S. 103-113 (für die dort behandelten Fragen von größtem Nutzen); Escher, Felix: Vor 500 Jahren: Das Martyrium von 1510 in der Mark Brandenburg, in: Judaica 66 (2010), im Druck. – Der Verfasser der vorliegenden Skizze bereitet eine Übersicht über die Rezeptions- und Wirkungsgeschichte des Berliner Prozesses von den Anfängen bis in die Gegenwart vor.
- 2 Vgl. auch wegen der weiterführenden bibliografischen Hinweise: Handbuch zur Geschichte der Juden in Europa. Hrsg. von Kotowski, Elke-Vera/Schoeps, Julius H./Wallenborn, Hiltrud, Bd. 1, Länder und Regionen; Bd. 2, Religion, Kultur, Alltag, Darmstadt 2001. – Fast 500 Titel auch bei Toch, Michael: Die Juden im

- mittelalterlichen Reich (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 44), München 1998. – Nützliche neuere Sammelwerke: Erb, Rainer (Hrsg.): Die Legende vom Ritualmord. Zur Geschichte der Blutbeschuldigung gegen Juden, Berlin 1993, und Buttaroni, Susanna / Musial, Stanislaw (Hrsg.): Ritualmord. Legenden in der europäischen Geschichte, Wien, Köln, Weimar 2007.
- Eine Übersichtstabelle über die von ihm ausgewerteten Blutbeschuldigungen – vornehmlich im Raum des deutschen Reiches von 1067 bis 1761 – bietet Treue (wie Anm. 1), S. I-VI; ohne die Tabelle ders.: Schlechte und gute Christen. Zur Rolle von Christen in antijüdischen Ritualmord- und Hostienschändungslegenden, in: *Aschkenas* 2 (1992), S. 95-116. – Eine Tabelle der Hostienschändungen bis ca. 1500 stellte zusammen: Browe, Peter: Die Hostienschändungen der Juden im Mittelalter, in: *Römische Quartalschrift* 34 (1926), S. 167-197, dort S. 173-175; vgl. auch die Hinweise auf ‚Hostienschändungsbeschuldigung‘ und ‚Ritualmordbeschuldigung (Blutbeschuldigung)‘, im Sachindex der *Germania Judaica* III,3, Tübingen 2003, S. 2570f. bzw. S. 2577. – Sehr hilfreich für das Ausweisungsthema ist Mentgen, Gerd: Die Judenvertreibungen im mittelalterlichen Reich. Ein Forschungsbericht, in: *Aschkenas* 16 (2006), S. 367-403.
- 3 Zu Thomas Murner, Johannes Pfefferkorn, Johannes Eck u.a. sei verwiesen auf den in Anm. 1 am Ende angekündigten Aufsatz.
 - 4 Vgl. außer Backhaus (wie Anm. 1) vor allem Honemann, Volker: Die Sternberger Hostienschändung und ihre Quellen, in: *Kirche und Gesellschaft im Heiligen Römischen Reich des 15. und 16. Jahrhunderts*, hrsg. von Boockmann, Hartmut, Göttingen 1994, S. 75-102; Wiederabdruck in: ders.: *Literaturlandschaften. Schriften zur deutschsprachigen Literatur im Osten des Reiches*, hrsg. von Suntrup, Rudolf u. a. (= *Medieval to Early Modern Culture. Kultureller Wandel vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit*, Bd./Vol. 11), Frankfurt a. M. 2008, S. 187-216 (hiernach zitiert); nützlich immer noch Lisch, G. C. E.: Hauptbegebenheiten in der älteren Geschichte der Stadt Sternberg, in: *Jahrb. d. Vereins f. mecklenburgische Geschichte* 12 (1847), S. 187-306, bes. S. 207-235.
 - 5 Vgl. Honemann (wie Anm. 4), S. 194 sowie dort S. 211 das Faksimile des Sternberg-Einblattdrucks von 1492.
 - 6 Freundliche Mitteilung vom Leiter des Domstiftsarchivs Brandenburg, Uwe Czubatynski, vom 18. 2. 2010. – Bemerkenswert ist auch, dass im Jahr des Berliner Prozesses eine ausführliche Darstellung der Sternberger Ereignisse unter dem Titel „Mons stellarum“ auf deutsch von Nikolaus Marschalk erschien, der dann 1512 und 1522 lateinische Fassungen folgten; vgl. Honemann (wie Anm. 4), S. 204.
 - 7 Aus der Überfülle der Literatur seien hier nur empfohlen Treue, Wolfgang: *Der Trienter Judenprozeß. Voraussetzungen - Abläufe - Auswirkungen (1475-1588)* (= *Forschungen zur Geschichte der Juden. Schriftenreihe der Gesellschaft zur Erforschung der Geschichte der Juden e.V., Abt. A: Abhandlungen*, Bd. 4), Hannover 1996; Brandstätter, Klaus: Antijüdische Ritualmordvorwürfe in Trient und Tirol: Neuere Forschungen zu Simon von Trient und Andreas von Rinn, in: *Hist. Jahrb.* 125 (2005), S. 495-536, bes. S. 495-518.
 - 8 Es sei nur daran erinnert, dass im Zusammenhang mit der Kaiserproklamation Maximilians I. am 4. Febr. 1508 in Trient die Reliquien des Simon in einem kostbaren Schrein mitgetragen wurden. Kurfürst Joachim I. war zwar nicht anwesend, wohl aber sein Onkel, Markgraf Friedrich von Brandenburg-Ansbach, und dessen Söhne Kasimir und Georg; vgl. Wiesflecker, Hermann: Maximilians I. Kaiserproklamation zu Trient (4. Febr. 1508). Das Ereignis und seine Bedeutung, in: *Österreich und Europa. Festgabe für Hugo Hantsch zum 70. Geburtstag*, Graz/Köln/Wien 1965, S. 15-38; ders.: *Kaiser Maximilian*, Bd. 4, München 1981, S. 9. – Auf jüdischer Seite gab es insofern eine gewisse Verbindung mit Trient, als ein Israel/Wolfgang, der in Trient als kooperativer Konvertit eine Rolle spielte und vorher in Regensburg gelebt hatte, ein „Sohn Mayers von Brandenburg“ war; vgl. Hsia, Ronnie Po - chia: *Trient 1475. Geschichte eines Ritualmordprozesses*. Aus dem Amerikanischen (1992) von Cackert, Robin, Frankfurt/M 1997, S. 129-140.
 - 9 Siehe *Die Kärntner Geschichtsquellen 1414-1500* (= *Monumenta Historica Ducatus Carinthiae*, Bd. 11), hrsg. von Wiessner, Hermann, Klagenfurt 1972, Nr. 715, S. 285f. – Ein fast gleichlautender Befehl vom 18. März 1496 betraf die Ausweisung der Juden aus der Steiermark; vgl. Wenniger, Markus J.: Die Instrumentalisierung von Ritualmordbeschuldigungen zur Rechtfertigung spätmittelalterlicher Judenvertreibungen, in: Buttaroni/Musial (Hrsg.), *Ritualmord* (wie Anm. 2), S. 197-211, hier S. 206f. mit dem Hinweis auf die Empfängerherausfertigung dieser Urkunden.
 - 10 Zum Reuchlin-Pfefferkorn-Streit vgl. die Beiträge und die ausführliche Bibliographie in: Herzig, Arno u. Schoeps, Julius H. (Hrsg.): *Reuchlin und die Juden* (= *Pforzheimer Reuchlin Schriften*, Bd. 3), Sigmaringen 1993, dort bes. S. 65-88; Lotter, Friedrich: Der Rechtsstatus der Juden in den Schriften Reuchlins zum Pfefferkornstreit; zuvor auch Kirn, Hans-Martin: Das Bild vom Juden in Deutschland des frühen 16. Jahrhunderts dargestellt an den Schriften Johannes Pfefferkorns (= *Texts and Studies in Medieval and Early Modern Judaism*, 3), Tübingen 1989.

- 11 Siehe unten bei Anm. 70.
- 12 *Johannis Pfefferkorn Handt Spiegel wider vnd gegen die Jüden / vnd Judischen Thalmudischen schrifften ...*, Köln 1512, fol. a3v und a4r: „... Als nemlich in / dem vergangenn jare zu Berlyn jn der Marek bescheen ...“; mir zugänglich geworden durch: Bayerische Staatsbibliothek, Münchener Digitalisierungszentrum VD 16 P 2294; Res/4 Polem. 2328 0// Beibd.1; auch zitiert bei Kirn (wie Anm. 10) S. 125, Anm. 125. – Zu Pfefferkorns Ablehnung des Ritualmordvorwurfs vgl. unter Hinweis auf dessen „*Speculum Adhortationis Judaicae ad Christum*“, Köln 1507, Strack, Hermann L.: *Das Blut in Glauben und Aberglauben der Menschheit. Mit besonderer Berücksichtigung der „Volksmedizin“ und des „jüdischen Blutritus“* (= *Schriften des Institutum Judaicum in Berlin*, Nr. 14), 5.-7. Aufl., München 1900, S. 171f.
- 13 Auflistung mit genauer Titel- und gegenwärtiger Standortangabe bei Kurze (wie Anm. 1), S. 274. – Titelbeginn: *Eyn wunderbarlich geschichte / wye die Marekischen Jüden das hochwirdigst Sacrament gekaufft / vnd czu Martern sich understanden ...* – Die in Nürnberg bei Hieronymus Hölzel gedruckte Ausgabe ist reproduziert durch den Verlag Friedländer & Sohn, Berlin 1881. – Eine Wiedergabe in modernem Schriftsatz bei Obermann (wie Anm. 1), S. 197-200; das. S. 129-133 übersetzt und kommentiert. – Hinweise auf die Drucke auch schon bei Holtze (wie Anm. 1) S. 54-56. – Der Sinn der Verfasserbezeichnung als „*Doctor des thuns*“ liegt nicht ohne weiteres auf der Hand. Sicher ist kein akademischer Titel gemeint. Vielleicht hilft die Formulierung aus Ratschlägen des märkischen Herrentages von 1503 weiter – wie z. B. „und was sich in dem thun ergeen will“ –, wo „*thun*“ für ‚Rechtsangelegenheit, Handel, Sache‘ steht; vgl. Schotte, Walther: *Fürstentum und Stände in der Mark Brandenburg unter der Regierung Joachims I.* (= Veröff. d. Ver. f. d. Gesch. d. Mark Brandenburg), Leipzig 1911, S. 14, 42, 108f., 111. – Die Vermutung von Grimm, Heinrich: *Die Holzschnittillustration in den Drucken aus der Universitätsstadt Frankfurt an der Oder bis zum Jahr 1528*, Mainz 1958, S. 26f., dass Gregor Günther, bischöflicher Lebusischer Official in Frankfurt und dort 1509 zum ersten Mal zum Rektor der Universität gewählt, der Verfasser der Drucke von 1510 und 1511 gewesen sein könnte, werde von seinen Funktionen her bestätigt, meint Höhle (wie Anm. 17), S. 173.
- 14 Vollständige Titelangabe bei Kurze (wie Anm. 1), S. 274f. und bei Holtze (wie Anm. 1), S. 57; dort S. 57-72 auch Wiedergabe des Textes und Beschreibung der 25 Holzschnitte. – Heise (wie Anm. 1), S. 211, Anm. 4 kannte noch ein Exemplar in der Preußischen Staatsbibliothek Berlin. Es gilt heute als Kriegsverlust. Eines der ganz seltenen erhaltenen Exemplare befindet sich im Besitz des Vereins für die Geschichte Berlins. Es fehlt allerdings das Titelblatt mit dem Holzschnitt, der den sitzenden, von seinen Räten umgebenen Kurfürsten zeigt. (s. Abb. 2) – Dank eines Hinweises vom Informationszentrum der Universitätsbibliothek der Freien Universität Berlin war unter <http://www.worldcat> mit der Standortangabe Cincinnati/Ohio zu finden: *Warhaftig Summarius ... 1511*. – Ohne das Titelblatt besitzt die Bibliothek des Märkischen Museums in Berlin (Rara 5) ein fragmentarisches Exemplar der niederdeutschen Fassung. – Bruchstücke zweier Exemplare befinden sich außerdem in der Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg, Abt. Frankfurt/Seltene Drucke, in Frankfurt am Main unter den Signaturen „*Jud. 601/1*“ und „*Jud. 601/2*“; freundliche Mitteilung von Herrn Bernhard Wirth das. vom 9. Sept. 2010.
- 15 *Angelus* (wie Anm. 21), S. 277-279. Winters Angaben zum Diebstahl und zum Hostienfrevl gehen nicht über das in den Drucken von 1510 und 1511 Überlieferte hinaus, den Ritualmordvorwurf lässt er unerwähnt.
- 16 *In: Scriptorum insignium, qui in celeberrimis praesertim Lipsiensi, Wittenbergensi, Francfordiana ad Oderam academiis, a fundatione ipsarum, usque ad annum 1515 floruerunt, Centuria, ab auctore eius temporis anonymo concinnata, nunc vero in lucem edita a Joachimo Johanne Madero Hannoverano*, Helmstedt 1609, Bl. F3v bzw. S. 77.
- 17 Das heute nicht mehr auffindbare Poem diente noch 1781 als eine Quelle für Moehsen, Johann, Carl, Wilhelm: *Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg ...*, Berlin u. Leipzig 1781, S. 508. – Vgl. zu Trebelius, der ursprünglich Hermann Syrwint hieß, Bauch, Gustav, in: *Allgemeine Deutsche Biographie* 38, Berlin 1894, ND Berlin 1971, S. 549f., sowie besonders Hoehle, Michael: *Universität und Reformation. Die Universität Frankfurt (Oder) 1506 bis 1550*, Köln/Weimar/Wien 2002, S. 113-115. – Die Worte ‚*perfidia*, ‚*perfidus*‘ u. ä. sind nicht ganz einfach zu übersetzen. Während z. B. 1989 *Treue* (wie Anm. 1) S. 11 ‚*perfidia*‘ mit ‚*Niedertracht*‘ wiedergeben wollte, sprach zu Anfang des 16. Jhs. Pfefferkorn von „*vngetruwen judden*“ (Stadtarchiv Frankfurt/M, Judenakten 441) und bot Reuchlin an: „... *perfidus judeos ... das ist ‚glaubbrüchig jüden‘, und nach rechtem teutsch: ‚die weder trawen noch glauben halten‘“; s. Reuchlin, Johannes: Gutachten über das jüdische Schrifttum. Hrsg. u. übers. von Leinz – v. Dessauer, Antonie* (= *Pforzheimer Reuchlinschriften*, Bd. II), Stuttgart 1965, S. 84/85.
- 18 *Joannis Trithemii Spanheimensis ... Tomus II. Annalium Hirsaugiensium ... complectens ... Nunc primum ... publicae luci datum*, St. Gallen 1690, S. 660-663; mit 5 Zeilen wird auf die Verbrennung und Vertreibung von Juden im Juli 1510 hingewiesen in Tritheims „*Chronicon Sponheimense*“ bzw. „*Chronicon coenobii/*

- monasterii Sponheimensis“, in: *Johannis Trithemii... Opera Historica...*, ed. Marquard Freher, Bd. 2, Frankfurt/Main 1601, ND Frankfurt/Main 1966, S. 433. Da das Autograph des gelehrten Abtes mit 1509 endet, ist diese Notiz seinen Fortsetzern zuzuschreiben. – Zu Leben und Werk vgl. Arnold, Klaus: *Johannes Trithemius (1462-1516) (= Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg, Bd. 23)*, Würzburg 1971, 2. Aufl., Würzburg 1991.
- 19 *Annales Hirsaugienses* (wie Anm. 18), S. 663.
- 20 *Germaniae Chronicon. Von des ganzen Teutschlands/aller Teutschen Völcker herkommen... Von Noe bisz auff Carolum V...* Durch Sebastian Francken von Wörd, o.O. u.J. (1538), Bl. CCXCIIv - CCXCIIIr. – In Vorbereitung ist eine Edition in: Sebastian Franck. *Sämtliche Werke. Kritische Ausgabe mit Kommentar*. Hrsg. von Roloff, Hans-Gert, Bd. 8, bei Frommann - Holzboog, Stuttgart. – Dieses Werk ist nicht zu verwechseln mit Francks berühmterer „*Chronica/Zeytbuch vnd geschichtbibel*“ von 1531 (auch 1536, ND Darmstadt 1969), weshalb Holtze (wie Anm. 1), S. 11 „nichts ermitteln“ konnte. – Zu Seb. Franck (1499-1542/43) vgl. u.a. den einschlägigen Artikel von Müller, Jan Dirk, in: *Deutsche Biographische Enzyklopädie* Bd. 3, München u.a. 1996, S. 391; immer noch nützlich ist Oncken, Hermann: *Sebastian Franck als Historiker*, in: *Histor. Zeitschr.* 82 (1899), S. 385-435.
- 21 Andreas Angelus, *Annales Marchiae Brandenburgicae...*, Frankfurt a.d. Oder 1598, dort S. 269-279 die „*Historia von der Jüden erschrecklichen Vbelthat/die sie in der Marek Brandenburg an einer consecrirten Hostien/vnd an etlichen Christenkindern begangen/auch was sie darüber haben leiden müssen*“. – Zu Engel/Angelus vgl. Noack, Lothar/Splett, Jürgen: *Bio-Bibliographien. Brandenburgische Gelehrte der Frühen Neuzeit. Mark Brandenburg mit Berlin-Cölln 1506-1640*, Berlin 2009, S. 98-111.
- 22 Über *Memorbücher* vgl. u.a. *Encyclopaedia Judaica*, Bd. 11, Jerusalem 1971, Sp.1299-1301; Pomerance, Abrey: (Art.) *Memorbücher*, in: *Religion in Geschichte und Gegenwart*, Bd. 5, 4. Aufl., Tübingen 2002, Sp. 1026f.; immer noch grundlegend Salfeld, Siegmund: *Das Martyrologium des Nürnberger Memorbuches (= Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland, Bd. 3)* Berlin 1898. – Zu 1510 vgl. Zunz, Leopold: *Die synagogale Poesie des Mittelalters*, Berlin 1920, ND Hildesheim 1967 (1. Aufl. Berlin 1855), S. 54 mit 29 Namen. Unter Berufung auf „ein altes Seelengedächtnis“, bzw. S. 569 ohne Nennung des Autors D. Kaufmann (wie gleich); Löwenstein, Leopold: *Memorbücher*, in: *Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland* 1 (1887, ND 1975), S. 194-198, dort S. 196f. 36 Namen – hebräisch mit deutscher Übersetzung – aus dem *Memorbuch* von Münden (statt richtig Minden); Kaufmann, David: *Die Märtyrer des Berliner Autodafé's von 1510*, in: *Magazin für die Wissenschaft des Judentums* Bd. 18, Berlin 1891, S. 48-53, dort S. 49, Anm. 1 aus dem *Memorbuch* von Posen 14 Namen (hebräisch), S. 52f. eine „Übersicht der 36 [!] Märtyrer“.
- 23 Zur leichteren Überprüfung meiner Ausführungen verweise ich nicht auf die Originaldrucke, sondern auf die Textwiedergaben von 1510 durch Obermann (wie Anm. 1), S. 197-200 und vom Sumarius durch Holtze (wie Anm. 1), S. 57-72, abgekürzt 1510 bzw. 1511.
- 24 Vgl. oben die Auswahl in Anm. 1 und die Ankündigung am Ende dieser Anmerkung.
- 25 1510, S. 197; 1511, S. 57 hat „bald nach mitternacht“.
- 26 1510, S. 197. – Der Erwerb von Oblaten durch Juden von ‚bösen Christen‘ wird schon in einem österreichischen Verfahren am Anfang des 14. Jahrhunderts behauptet; vgl. Stelzer, Winfried: *Am Beispiel Korneuburg: Der angebliche Hostienfrevl österreichischer Juden von 1305 und seine Quellen*, in: *Österreich im Mittelalter. Bausteine zu einer revidierten Gesamtdarstellung (= Studien u. Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde* 26), St. Pölten 1999, S. 309-347, hier S. 336. – Nach Obermann (wie Anm. 1), S. 168, Anm. 11 entstammt die Bezeichnung ‚böser Christ‘ der Rechtssprache; sein Hinweis auf *Sachsenspiegel, Landrecht II 13 §7* führt aber nur zu „swele kersten man ungelovich is...“; ebenso Kaufmann, Frank-Michael (Hrsg.): *Glossen zum Sachsenspiegel-Landrecht. Buch'sche Glosse, Teil 2 (= MGH, Fontes iuris, N.S. VII)*, Hannover 2002, S. 599 u. 609.
- 27 Bei dem Mutterkirchort Etzin, seit 1968/69 abgetragen; vgl. Alpermann, Gerd: *Das von der Landkarte verschwundene Dorf Knobloch*, in: *Mitteldeutsche Familienkunde* 32 (1991), S. 61-69. – Laut *Visitationsprotokoll* von 1541 zählte man in Knobloch „ungefähr 70 Communicanten“, auch war „1 kupfern Monstranz“ wieder vorhanden; vgl. Riedel, Adolf Friedrich (Hrsg.): *Codex diplomaticus Brandenburgensis...* (künftig zitiert: CDB), I, 7, Berlin 1847, bes. S. 488. – Die Mutterkirche Etzin hatte Bischof Dietrich II. schon 1389 dem Domkapitel inkorporiert und sie dem Bauamt verbunden; vgl. Schöbler, Wolfgang (Bearb.): *Regesten der Urkunden und Aufzeichnungen im Domstiftarchiv Brandenburg, Teil I: 948-1487 (= Veröff. d. Brandenburg. Landeshauptarchivs Bd. 36)*, Weimar 1998, S. 312, Nr. 464 (Domstift).
- 28 Während die kleine Hostie den gewöhnlichen Kommunikanten gereicht und für Krankenbesuche aufbewahrt wurde und wird, diente und dient die große Hostie zum symbolischen Brotbrechen und zum Verzehr durch

- den Messpriester und seine Helfer. – Auch in Sternberg wurden je eine große und kleine Hostie an Juden gegeben; vgl. Lisch (wie Anm. 4), S. 212, oder Honemann (wie Anm. 4), S. 200.
- 29 1510, S. 197.
- 30 1510, S. 198; 1511, S. 60. – Das Zerbrechen einer an Juden verkauften Hostie in drei blutende Partikel gehört anscheinend zu den Stereotypen der Hostienschändungsberichte. Schon 1290 berichtet der Pariser Offizial in diesem Sinne; vgl. *Johannis de Thilrode Chronicon* c. 25, in: *Mon. Germ. Hist. Scriptores*, Bd. 25, Hannover 1880, ND Stuttgart/New York 1964, S. 578, Z. 7-17.
- 31 1511, S. 64.
- 32 1511, S. 65.
- 33 1510, S. 199f.; 1511, S. 65f. – In der Nazizeit konnte es der „Stürmer“ nicht unterlassen, zweimal an diese ‚Belege‘ für jüdischen Ritualmord zu erinnern, am 16. Januar 1937 und bes. am 20. Mai 1939.
- 34 1511, S. 59.
- 35 1511, S. 59. – In der Regel war das Gericht am Wohnort des Täters zuständig. Offenbar hat man in Bernau den Einbruch in die zum Besitz des Domkapitels gehörende Kirche und den Diebstahl von Monstranz und Hostien, auch ohne schon Hostienfrevl zu unterstellen, lieber der für Knobloch zuständigen Herrschaft und damit auch dem geistlichen Vorgesetzten überantworten wollen; vgl. auch Anm. 27.
- 36 1510, S. 197f. u. bes. 1511, S. 60.
- 37 1511, S. 62f. – Felix Escher (wie Anm. 1), dort bei Anm. 23, meint, noch heute lasse sich durch eine Außenkanzel am Baukörper der Tremmener Kirche der Versuch ablesen, „mit der (Marien-)Erscheinung eine Wallfahrt zu etablieren.“ Zu bedenken wäre aber: 1. Die bisherige Bauforschung ordnet den Strebepfeiler, der die Außenkanzel trägt, der ersten Bauphase – ca. 1416/17 bzw. 1450 – zu, auch lassen die ungewöhnliche Größe und anspruchsvolle Bauform der Tremmener Dorfkirche am Ende des 15. Jahrhunderts vermuten, dass sie schon vor 1510 eine Wallfahrtskirche war; vgl. *Die Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg*, Bd. II, 1. Westhavelland, Berlin 1913, S. 239-246, bes. S. 240-242; Gericke, Wolfgang/Schleiff, Heinrich-Volker/Wendland, Winfried: *Brandenburgische Dorfkirchen*, Berlin 1974, S. 106 (Abbildung der Kirche), S. 155 (Erläuterung); Krey, Ilse: *Die Kirche von Tremmen – die Münchener Frauenkirche im Havelland*, o. O. 1997, S. 6; Dehio, Georg: *Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler, Brandenburg*, Bearb. von Vinken, Gerhard u. a., Berlin 2000, S. 1058f. – 2. Die Marienerscheinung des Jacob Juden, der nach Prozeßende mit dem Schwert hingerichtet wurde, weil er sich noch hatte taufen lassen, wurde von den ihn begleitenden Christen nicht bestätigt. – 3. Jacob lokalisierte die Begegnung mit der „reynen iungkfrawen“ nicht bei der Kirche, sondern bei der Kapellenruine (wüste capel“) auf dem Berg bei Tremmen, und sah die „heylige iunckfraw“ zur und in die Kapelle gehen. – 4. Irgendeine Erinnerung an 1510 scheint es in Tremmen nicht zu geben. Die dortige Deutung als „Wendenkanzel“ ist offensichtlich unsinnig. Die Bezeichnung als „Tetzkelkanzel“, weil der bekannte Dominikaner Johannes Tetzl hier 1517 die Ablassstaxe verkündet haben soll, besitzt zwar eine gewisse Plausibilität, sagt aber nichts zur Entstehung der Kanzel aus; vgl. Krey (wie oben), S. 12. – Es scheint also vorerst keine tragfähigen Argumente für eine, auch am Bau sichtbare Nutzung von ‚1510‘ in Tremmen zu geben.
- 38 1511, S. 57.
- 39 1511, S. 60f.
- 40 1511, S. 63.
- 41 1511, S. 67.
- 42 Besonders anschaulich ist das „Verhörprotokoll über den Christenmord durch Juden zu Endingen (24. März 1470)“, in: Schreiber, Heinrich (Hrsg.): *Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau II,2*, Freiburg i. Br. 1929, Nr. 699, S. 520-525. Dort wird gleich die erste Frage damit begründet, „man wisse wol, das den morde nieman anders getan hab, dann die iuden“. – Vgl. auch Wolfram, Georg: *Prozessakten eines angeblich durch Juden verübten Christenmords zu Endingen*, in: *Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins* NF 2, 1887, S. 313-321.
- 43 1511, S. 67.
- 44 1511, S. 61. – Die Vereinbarung über das Gericht bei Voigt, Ferdinand/Fidicin, Ernst: *Urkundenbuch zur Berlinischen Chronik*, Berlin 1868, S. 466f., Nr. 320; Regest mit weiteren Nachweisen bei Huch, Gaby (Bearb.): *Regesten der Urkunden zur Geschichte der Stadt Berlin 1500 bis 1815 (= Berlin-Forschungen der Hist. Komm. zu Berlin, Bd. 5)*, Berlin 2004, S. 70, Nr. 58.
- 45 1511, S. 68. – Sehr bedenklich stimmt die kurze Prozessdauer. Während man in Sternberg acht Wochen tagte, waren es in Berlin nur ca. vier Wochen; vgl. auch Heise (wie Anm. 1), S. 217.
- 46 Z. B. der in Anwesenheit des Brandenburger Bischofs und des Markgrafen im April 1458 durchgeführte Ketzerprozess mit der Todesstrafe durch Verbrennen für den Hauptangeklagten mit feierlicher Verkündigung „sententiam Berlin ante ecclesiam beate Marie virginis in novo foro“; vgl. die Akten über jenen ‚Berliner

- Prozeß³ ediert durch Kurze, Dietrich, in: ders.: Quellen zur Ketzergeschichte Brandenburgs und Pommerns (= Veröff. d. Hist. Komm. zu Berlin, Bd. 45, Quellenwerke Bd. 6), Berlin/New York 1975, Nr. XXa, S. 288-302, bes. S. 298.
- 47 Z.B. durch den immer noch hoch zu schätzenden Sello (wie Anm. 1), S. 128: „merkwürdige Tribüne“.
- 48 Vgl. Köpstein, Horst: Über den deutschen Hussiten Friedrich Reiser, in: Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft 7 (1959), S. 1068-1082, dort S. 1079-1082, als Anhang ediert aus den Archives St.-Thomas, Varia Ecclesiastica XI. No. 176, fol. 141a-143a, beginnend: „Böhemen Ketzter Schul. Relatio wie Friderich Reiser von Deytach by Swäbischem warde alhier verbrannt wordenn. Feria sexta ante Dominica Laetare an. 1458. Warent uff dem Roszmarcket drü gerüste gemaht, das hoheste für die gelerten, das ander ein wenig nydrer darnebent für Meister und Rat, und das dirte das niderstgliche gegen dem höchsten für die Ketzter die daruff worent, nemlich Friderich Reiser, Anne Wilerin und Margrede von Basel...“.
- 49 1511, S. 69. – Wer diese Schöffn waren, lässt sich leider heute nicht mehr feststellen. „Ein 1503 beginnendes bis 1529 reichendes Schöppenbuch Berlins“ besaß das Stadtarchiv noch 1931; vgl. Kaeber, Ernst: Die Stadt Berlin zu Beginn des 16. Jahrhunderts, in: Mitteilungen d. Vereins f. d. Gesch. Berlins 47 (1931), S. 101-114. Wieder abgedruckt in: ders.: Beiträge zur Berliner Geschichte. Ausgewählte Aufsätze. Mit einem Vorwort von Johannes Schultze. Bearb. und mit einer biogr. Darstellung versehen von Werner Vogel, (= Veröff. d. Histor. Komm. zu Berlin..., Bd. 14), Berlin 1964, S. 119-143, dort S. 127. Laut Auskunft von Frau Dr. Schuchard vom Sommer 2010 ist das Buch im Landesarchiv Berlin ein Kriegsverlust.
- 50 1511, S. 69f.
- 51 1511, S. 70.
- 52 1510, S. 200. – „pawvelligen Christen“ ist nicht, wie Stephen Tree, der Initiator der Ausstellung „Das Verhängnis der Mark Brandenburg“ in der Spandauer Zitadelle, in ‚Die Kirche‘ vom 20. Juni 2010 und sodann in der ‚Frankfurter Rundschau‘ vom 19. Juli 2010 meint, als „pöbligen“, d.h. doch wohl ‚pöbelhaften‘, Christen zu verstehen, sondern bedeutet, wie ein zeitnahe Lutherzitat von „einen bawfelligen christen“ und ähnliche Formulierungen bei Hans Sachs belegen, ‚auffällig, ruinosus‘; vgl. Grimm, Jacob und Wilhelm: Deutsches Wörterbuch, Bd. 1, Leipzig 1854, ND München 1984, Sp. 1185; vgl. ähnlich auch schon Kurze (wie Anm. 1), S. 162.
- 53 Über „Jüdische Reaktionen“ auf die Verfolgungen des Spätmittelalters informiert u.a. Toeh, Michael, in: Germania Judaica, Bd. 3, Teilbd. 3, Tübingen 2003, S. 2317-2321, dort S. 2319 zu ‚Kiddusch Ha Schem‘. – Hilfreiche Einführung in die für Christen fremde Vorstellungswelt bei Bergmann, Hugo: Die Heiligung des Namens, in: Jüdischer Glaube. Eine Auswahl aus zwei Jahrtausenden. Hrsg. von Wilhelm, Kurt, Birsfelden-Basel o.J., S. 396-409 (zuerst in: „Vom Judentum“ des Prager jüdischen Studentenvereins Barkochba 1914). – Zur „Postulierung des Todes für die ‚Heiligung seines Namens‘“ vgl. auch Awerbuch, Marianne: Weltflucht und Lebensverneinung der „Frommen Deutschlands“. Ein Beitrag zum Daseinsverständnis der Juden Deutschlands nach den Kreuzzügen, in: Arch. f. Kulturgesch. 60, 1978, S. 53-93, hier S. 62f. – Zur Parallele in Sternberg s. Lisch (wie Anm. 4), S. 216.
- 54 Ribbe, Wolfgang: Berlin als brandenburgisch-preußische Residenz und Hauptstadt Preußens und des Reiches, in: Handbuch der Preussischen Geschichte. Hrsg. Neugebauer, Wolfgang, Bd. I, Berlin/New York 2010, S. 933-1123, dort S. 975 (mit Hinweis auf Holtze); zuvor u.a. bei Rosenbach, Kurt: Die Juden in der Mark 789-1571/1640-1740 (= Erläuterungsheft: Historischer Handatlas von Brandenburg und Berlin, Lfg. 34), Berlin 1971, ohne Seitenzählung; leider auch bei Kurze, Dietrich: Das Mittelalter. Anfänge und Ausbau der christlichen Kirche in der Mark Brandenburg, in: Heinrich, Gerd (Hrsg.): Tausend Jahre Kirche in Berlin-Brandenburg, Berlin 1999, S. 15-146, hier S. 144; wieder abgedruckt in: ders.: Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte. Neun ausgewählte Beiträge, Berlin 2003, S. 1-110, hier S. 106; irrig ebenfalls in: Juden in Berlin. Hrsg. von Nachama, Andreas/Schoeps, Julius H./Simon, Hermann, Berlin 2001, S. 13 u. 247. – Auch der Beitrag von Stephen Tree in ‚Die Kirche‘ vom 20. Juli 2010 (wie oben Anm. 52) behauptet in der Überschrift „... vor der Marienkirche in Berlin hingerichtet“.
- 55 Wiedergabe des im Bildarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin befindlichen Holzstichs in: Juden in Berlin (wie Anm. 54), S. 260. Zu Ludwig Burger (nicht Bürger) – 1825-1884 – s. Ernst, Gernot: Die Stadt Berlin in der Druckgrafik 1570-1870, Berlin 2009, S. 164f.
- 56 Angelus (wie Anm. 21), S. 276; Sumarius bei Holtze (wie Anm. 1), S. 71. – Der betreffende Holzschnitt – immer wieder reproduziert – ist auch in diesem Beitrag als Abb. 8 wiedergegeben. – Eine Exekution auf dem Neuen Markt, der – ähnlich wie bei Paul Fromm 1510 – eine Führung der Delinquenten durch wichtige Straßen Berlins mit „Zangen-Kniff“ voranging –, fand noch am 3. Januar 1736 statt; vgl. quellennah Holtze, Friedrich: Zur Rechtsgeschichte Berlins, in: Schriften d. Ver. f. d. Gesch. Berlins, H. 33, Berlin 1897, S. 15-33, hier S. 16-23.

- 57 Abb. LXVIII in: Reise durch Europas Mitte. Die Reisebilder Pfalzgraf Ottheinrichs aus den Jahren 1536/37, Potsdam 2003; das Original liegt in der Universitätsbibliothek Würzburg, Abt. Handschriften und Alte Drucke. – Der Rabenstein befand sich vor dem Georgentor.
- 58 1510, S. 200; 1511, S. 71.
- 59 Enthauptung statt Verbrennung getaufter Juden z. B. 1476 in Trient; vgl. *Germania Judaica* III.2, Tübingen 1995, S. 1466.
- 60 1511, S. 62f. und S. 71.
- 61 Nicht berichtet im Sumarius. – Die sonst inhaltlich fast identischen Drucke von 1510 enthalten einen kleinen, aber höchst gewichtigen Unterschied. Während es im Nürnberger Druck durch Hieronymus Hölzel, den Obermann (wie Anm. 1), hier S. 133, wiederholt, heißt: „der drit, ein augen artzt, Darumb das er allain an kyndern schuldig gewest, Ist erpeten jns Graw kloster gangen“, und der Leipziger Druck durch Martin Landsberg mit „... Darumb das er alleyn / ann christen kindern ist schuldig gewest...“ entsprechend lautet, fügt der Münchener Druck durch Hans Schobser zwischen „kindern“ und „ist schuldig“ ein „nit“ ein. Dadurch erscheint die Behandlung des Augenarztes wesentlich plausibler. – Trithemius (wie Anm. 18), S. 663 spricht – mit anderen Worten – den dritten, zum Mönch gewordenen Juden nur von der Hostienschändung frei: „Tertius autem quia in Sacramenti dehonestatione culpam non habuit, quanquam in alijs sceleribus quibusdam reus haberetur, vitae percepta indulgentia multorum precibus Coenobium Fratrum minorum apud Ursulum intravit.“ Das zwingt zu dem Schluss, dass Beteiligung am Hostienfrevl schwerer gewichtet wurde als am Ritualmord.
- 62 1511, S. 71. – Der Text der Joachim I., seinem Bruder Albrecht und deren Nachkommen geleisteten „Vrphaide welche die Juden A.1510 geschworen, als sie wegen Misshandlung an dem hochwürdigen Sacrament aus der Chur-Marck verwiesen sind“, in dem jeder schwört, „wywol ich schwere Straffe verdienet, und doch aus Gnaden erledigt... nymmer mehr nichts umb thun... will von stund straks aus dem lande ziehen und nymmer wider darin kommen... auch alle Juden den ich zukomme warnen, dass sie sich der Lande bey Verlust Leibes und gutes meiden und entslahen...“, ist aus einem alten Kopiar der Stadt Brandenburg gedruckt bei Gereken, Philipp Wilhelm (Hrsg.): *Codex diplomaticus Brandenburgensis*, Tom.V, Stendal 1775, S. 129f., Nr. 84.
- 63 Quellennah: Heise (wie Anm. 1), S. 175ff. – Allgemein zu ‚Zinsen, Höchstzinstaxen und Wucher‘ vgl. Toch, Michael, in: *Germania Judaica* III,3, Tübingen 2003, S. 2157-2160. – Für 1509 berechnet Schultze (wie Anm. 71), S. 197 einen „Zinssatz von etwa 40%“; ähnlich für die Mitte des 16. Jahrhunderts (41%) Ackermann, Lippold (wie Anm. 86), S. 22.
- 64 Vgl. Straus, Raphael (Bearb.): *Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Juden in Regensburg 1453-1738* (= Quellen und Forschungen zur Bayerischen Geschichte NF 18), München 1960, bes. Nr. 833, S. 290-293 u. Nr. 979, S. 348-353.
- 65 Josel von Rosheim in seiner Trostschrift in der Ausgabe durch Fraenkel-Goldschmidt (wie Anm. 1), S. 763; zuvor auch in: Feilchenfeld, Ludwig: *Rabbi Josel von Rosheim. Ein Beitrag zur Geschichte der Juden in Deutschland im Reformationszeitalter*, Straßburg 1898, S. 180-184, hier S. 184. – Literatur und Quellen zu Josel bis zum Stand 7.9.2008 in: <http://www.geschkult.fu-berlin.de/e/quellenkunde/verzeichnis/j/rosheim/index.html>; gelesen am: 30.9.2010.
- 66 *Microchronicon Marchicum*... Beschrieben durch M.Petrum Haffitium... Anno Domini 1599, in: CDB IV, 1, Berlin 1862, hier S. 84; Haffitz, S. 83 datiert die Verbrennung irrig auf den 14. Juli. Woher sein Wissen über 1510 stammt, ist unklar. Über ihn vgl. Ribbe, Wolfgang: *Peter Haffitz als Historiograph. Edition der Vorrede zum Microchronicon Marchicum*, in: *Brandenburgische Jahrhunderte. Festgabe für Johannes Schultze zum 90. Geburtstag*, Berlin 1971, S. 91-114, sowie Noack/Splett (wie Anm. 21), S. 235-247. – Aus den „viel hundert Menschen“ bei Haffitz, S. 84, sind „Tausende Schaulustige“ geworden bei Aly, Götz: *Machet sie zu Pulver*, in: *Berliner Zeitung* vom 17. Juli 2010.
- 67 *Angelus* (wie Anm. 21), S. 276. – Die Beteiligung an Hinrichtungen oder an deren Vorbereitungen, wie z. B. beim Bau von Galgen, galt in der Regel als ehrenrührig; vgl. zu diesem Themenbereich mit zahlreichen Beispielen aus der frühen Neuzeit Wissell, Rudolf: *Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit*. 2. erw. u. bearb. Ausgabe, hrsg. v. Schaepler, Ernst, Bd. 1 (= Einzelveröffentlichungen der Hist. Komm. zu Berlin 7,1), Berlin 1971, S. 186-205, betr. die Unehrllichkeit des Scharfrichters.
- 68 Vgl. Heise (wie Anm. 1), S. 175-209. – Zu Frankfurt/O. 1492 s. *Memorabilia der Stadt Frankfurt vom Stadtschreiber Staius*, in: CDB IV, 1, Berlin 1862, S. 321-370, hier S. 344. – Zur weiterhin klärungsbedürftigen Frage einer von Joachim I. 1503 angeordneten, aber wohl nicht durchgeführten Ausweisung der Juden aus der Mark s. Heise, S. 195-199.

- 69 Das Aufnahmeprivileg ist gedruckt bei Raumer, Georg Wilhelm (Hrsg.): *Codex diplomaticus Brandenburgensis continuatus* Bd. II, Berlin u.a. 1833, S. 236f. und behandelt bei Heise (wie Anm. 1), S. 199-203.
- 70 Vgl. Andernacht, Dietrich: *Regesten zur Geschichte der Juden in der Reichsstadt Frankfurt am Main von 1410-1519* (= *Forschungen zur Gesch. d. Juden*, Abt. B: Quellen, Bd. 1/3), Hannover 1996, Nr. 3631, S. 949 zu 1510 Jan. 21 und Nr. 3669, S. 963 zu 1510 April 26. – Der Jude Benedikt, für den sich Joachim vergeblich einsetzte, ist sicher identisch mit den Stendaler ‚Diktus‘ der 1509 begünstigt wurde – vgl. Heise (wie Anm. 1), S. 209 – und der dann im Prozess als ‚Benedictus von Stendal‘ als Teilnehmer am Hostienfrevl in Osterburg sowie als Mitwirkender am Ritualmord genannt wird; vgl. 1511, S. 64f.
- 71 Erinnert sei nur an seine strikte Ablehnung der lutherischen Reformation und an seinen standes- und zeit-typischen Eifer im Sammeln von Reliquien; vgl. dazu Schultze, Johannes: *Die Mark Brandenburg*, Bd. 3, Berlin 1963, S. 204-213. – Eine Untersuchung der dinglichen Frömmigkeit des Kurfürsten steht m.W. noch aus. Ein Einstieg wäre das Reliquieninventar seines Sohnes von 1536; vgl. dazu Tacke, Andreas: *Der Reliquienschatz der Berlin-Cöllner Stiftskirche des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg*, in: *Jahrb. f. Berlin-Brandenburgische Kirchengesch.* 57 (1989), S. 125-236, hier S. 165-170.
- 72 Vgl. u.a. Wigger, Annette: *Stephan Bodeker O.Praem. Bischof von Brandenburg (1421-1459). Leben, Wirken und ausgewählte Werke* (= *Europäische Hochschulschriften III*, 532), Frankfurt a. M. u.a. 1992, bes. S. 114ff. und S. 133 ff.
- 73 Zu Magdeburg vgl. u.a. Backhaus, Fritz: *Die Vertreibung der Juden aus dem Erzbistum Magdeburg und angrenzenden Territorien im 15. und 16. Jahrhundert*, in: *Judenvertreibungen in Mittelalter und früher Neuzeit*, Hrsg. Burgard, Friedhelm u.a. (= *Forschungen zur Geschichte der Juden* Abt. A, Bd. 9), Hannover 1999, S. 225; ders. weiß vom Versuch des Erzbischofs, „benachbarte Territorien zur Nachahmung seiner Aktion zu bewegen“, in: *Germania Judaica III.3*, Tübingen 2003, S. 1955.
- 74 Zu Wilsnack vgl. Kühne, Hartmut/Ziesak, Anne-Katrin (Hrsg.): *Wunder, Wallfahrt, Widersacher. Die Wilsnackfahrt*, Regensburg 2005, sowie Escher, Felix/Kühne, Hartmut (Hrsg.): *Die Wilsnackfahrt. Ein Wallfahrts- und Kommunikationszentrum Nord- und Mitteleuropas im Spätmittelalter* (= *Europäische Wallfahrtsstudien* Bd. 2), Frankfurt a. M. 2006. – Zu Sternberg vgl. Honemann (wie Anm. 4), bes. S. 190-192; allgemein zu Mecklenburg stellt die Nachrichten zusammen Kühne, Hartmut: *Zur Konjunktur von Heilig-Blut-Wallfahrten im spätmittelalterlichen Mecklenburg*, in: *Jahrb. f. Mecklenburgische Kirchengeschichte. Mecklenburgia Sacra* 12 (2009), S. 76-115.
- 75 Prozession: Hafftiz (wie Anm. 66), S. 84; von Holtze (wie Anm. 1), S. 44 irrig dem Wusterwitz zugeschrieben. – Tisch und Messer in der Domkirche Brandenburg auch schon im Lied von Winter bei Angelus (wie Anm. 21), S. 278 erwähnt; 1511 (wie Anm. 23), S. 64; zuvor wurden sie „gen Perlyn“ gebracht, wo Wunderzeichen geschahen: 1510 (wie Anm. 23), S. 199. – Zurschaustellung eines Messers schon nach einem Hostienfrevl-vorwurf im Jahr 1290 in Paris; vgl. Lotter, Friedrich: *Hostienfrevlvorwurf und Blutwunderfälschung bei den Judenverfolgungen von 1298 („Rintfleisch“) und 1336-1338 („Armleder“)*, in: *Fälschungen im Mittelalter*, Teil V (= *Mon. Germ. Hist. Schriften* Bd. 33, V), Hannover 1988, S. 533-584, hier S. 537. – Eine Flugschrift über den angeblichen Mord zu Pösing (Ungarn) im Jahr 1529 enthält die Abbildung eines Messers auf dem Titelblatt; vgl. Schreckenberg, Heinz: *Die Juden in der Kunst Europas. Ein historischer Bildatlas*, Göttingen u.a. 1996, S. 296. – Bildliche Darstellung im Chor des Doms erwähnt Angelus, S. 277; noch 1821 hingen dort vier an den Hostienfrevl erinnernde Gemälde; vgl. Kurze (wie Anm. 54), S. 107 Anm. 218. – Die Bildmotive nennt Garcaeus, Zacharias: *Successiones Familiarum et res gestae illustrissimorum praesidum Marchiae Brandenburgensis...*, Leipzig 1792, S. 342f.; ihm folgt Holtze (wie Anm. 1), S. 44f. – Bis heute sind als einzige Relikte im Domstiftmuseum von Brandenburg unter der Inventarnr. V 136 a,b erhalten die beiden Messer mit den Maßen 25,5 x 2,3 cm, bzw. 19 x 1,5 cm; hier auf Abb. 12.
- 76 CDB I,8, Berlin 1847, Nr. 521, S. 475-477: Bischof Hieronymus bestätigt die Anlage der neuen Kapelle am 6. Nov. 1516. – Die zunächst einleuchtende Vermutung von Holtze (wie Anm. 1), S. 46f., dass der Notar aus Versehen 1516 statt 1510 geschrieben habe, lässt sich nicht verifizieren, zumal die Urkunde heute nicht mehr auffindbar ist, wie mir freundlicherweise der Direktor des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Prof. Neitmann, der Holtzes Überlegungen nicht für tragfähig hält, mitteilte. – Ackermann (wie Anm. 1), S. 54 Anm. 38 verweist auf einen im Zerbster Stadtarchiv (Abt. II, N. 211) liegenden Brief von Bürgermeister und Rat der Altstadt Brandenburg vom August 1511, wonach der Bau der „Nie kerke“ angefangen sei und zur Vollendung weiterer „almissen“ bedürfe. – Laut Visitationsbericht von 1541 – also nach Einführung der Reformation – wurde das „Lehen... zum kasten geschlagen“, CDB I,9, Berlin 1849, Nr. 380, S. 282-285, bes. S. 282 f.

- 77 So Wallenborn, Hiltrud: Zwei Orte an der Spree. Berlin im Mittelalter, in: Schoeps, Julius H.: Berlin. Geschichte einer Stadt, Berlin 2001, S. 10-27, hier S. 21.
- 78 Meines Erachtens hat Heise (wie Anm. 1) ebenso wie Rosenbach (wie Anm. 54) das Jahr 1571 als Begrenzung der ersten Periode jüdischer Geschichte in Brandenburg mit gutem Grund gewählt.
- 79 CDB II,6, Berlin 1858, Nr. 2536, S. 385 zu 1532, Okt. 24. – Zu den Juden in Meseritz vgl. Zachert: Nachricht von der Stadt Meseritz I., in: Zeitschr. f. Gesch. u. Landeskunde der Provinz Posen, Bd. 1, Posen 1882, S. 1-64, hier S. 34-36.
- 80 Hinweis auf diesen Text schon bei Heise (wie Anm. 1), S. 232. – Wegen der Bedeutung dieses Dokuments – auch für die mögliche Beeinflussung der Entscheidung Joachims II. durch seine Information über 1510 – wird es im Anhang in voller Länge mitgeteilt.
- 81 Zahlreiche Belege bei Friedensburg, Walter (Hrsg.): Kurmärkische Ständeakten aus der Regierungszeit Kurfürst Joachims II. Bd. 1: 1535-1550, München u. Leipzig 1913; Bd. 2: 1551-1571, München u. Leipzig 1916; zitiert: Ständeakten I bzw. 2.
- 82 Ständeakten I, Nr. 64, hier S. 208.
- 83 Ständeakten I, Nr. 101, hier S. 299.
- 84 Ständeakten I, Nr. 196, hier S. 593; ähnlich am 19. Febr. 1555, siehe Ständeakten 2, Nr. 328, S. 73, und wieder 1559, siehe Ständeakten 2, Nr. 345, hier S. 145.
- 85 Wie Anm. 82. – Weiterhin wird auch mit „gotteslesterung“ argumentiert, so Ständeakten 2, Nr. 319 (1553, Nov. 23), hier S. 54; Nr. 327 (vor 1555, Febr. 19), hier S. 70; Nr. 328 (1555, Febr. 19), hier S. 73; Nr. 346 (1557, Sept. 20), hier S. 123.
- 86 Zu Lippold vgl. immer noch Ackermann, Aaron: Münzmeister Lippold. Ein Beitrag zur Kultur- und Sittengeschichte des Mittelalters. Nach urkundlichen Quellen bearbeitet, Frankfurt a.M. 1910; dort S. 98 der Bericht über seine Hinrichtung nach „Luppoldt Judenn Uhrgicht“ von 1573. – Wiedergabe des bekannten Kupferstichs der „Execution ... des ... Leupold Juden“ von Thurneysser vom Jahr 1573 u. a. bei Ernst (wie Anm. 55), S. 792 f., und bei Rürup, Reinhard (Hrsg.): Jüdische Geschichte in Berlin. Bilder und Dokumente, Berlin 1995, S. 21.
- 87 Die einschlägigen Akten bei Stern, Selma: Der preussische Staat und die Juden. 1. Teil. Die Zeit des Großen Kurfürsten und Friedrichs I. 2. Abt.: Akten, Tübingen 1962, bes. S. 6 ff. – Handlungsprivilegien für polnische Juden, die ihrerseits an Vorbilder von 1575, 1588 und weiter bis 1635 anknüpften, erteilte der Große Kurfürst schon ab 1670; vgl. Stern, S. 1-6.
- 88 Luther, Martin: Von den Juden und ihren Lügen, in: D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe, 53. Bd., Weimar 1920, S. 412-552, hier bes. S. 482, Z. 12-18. – Zu Weißensee in Thüringen, wo 1303 nach einem Ritualmordvorwurf mehr als 120 Juden umgebracht wurden, vgl. den entsprechenden Artikel in: Germania Judaica Bd. II, 1238 bis Mitte des 14. Jahrhunderts, hrsg. von Avneri, Zvi, Tübingen 1968, S. 875 mit den notwendigen Quellenangaben. – Ähnliche Äußerungen auch im selben Jahr 1543 in Luthers „Vom Schem Hamphoras und vom Geschlecht Christi“, in: wie in dieser Anm. S. 573-648.
- 89 D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe. Briefwechsel. 10. Bd., Weimar 1947, Nr. 3909, S. 388-391, hier S. 389, Z. 26-28; dort S. 390, Anm. 10 Hinweis auf Zusammenhänge mit 1510 und auf Judenbegünstigungen durch den Kurfürsten; vgl. auch Kawerau, Gustav: Ein Brief Luthers an den Propst von Berlin, Georg Buchholzer, in: Erforschetes und Erlebtes aus dem alten Berlin. Festschrift z. 50jährigen Jubiläum des Vereins f. d. Gesch. Berlins (= Schriften d. Ver. f. d. Gesch. Berlins, H. 50), Berlin 1917, S. 430-436. – Weitere ablehnende Worte Luthers über Juden in der Mark, z. B. in einer Predigt vom 27. Jan. 1544, in: Werke Bd. 49, Weimar 1913 (ND Graz 1970), S. 327, Z. 24, sowie in einem Brief vom 9. Febr. 1544, in: Briefwechsel Bd. 10, Nr. 3967, S. 526-528, hier S. 526, Z. 7-9. Noch am 9. März 1545 warnt Luther in einem eigenhändigen Brief an Joachim II. vor „jüdische(r) Tücke“; Faksimile und Übertragung des Briefes bei Berner, Ernst: Geschichte des Preußischen Staates, 2. verm. u. verb. Aufl. Bonn 1896, zwischen S. 96 u. S. 97.
- 90 Näheres in der oben in Anm. 1 am Ende angekündigten Übersicht, in der auch die gleich folgenden Beispiele vermehrt werden sollen.
- 91 Schmidt, Jacob: Berlinische und Cöllnische Merk- und Denkwürdigkeiten (1727-1734). Eingeleitet und mit einem Personenregister versehen von Rohrlach, Peter B., Berlin 1992, S. 35. – Zum Werk vgl. auch Rohrlach, Peter B.: Das erste Geschichtswerk Berlins. Jacob Schmidt und seine Berlinisch-Cöllnischen Merk- und Denkwürdigkeiten, in: Der Bär von Berlin 41 (1992), S. 23-37.
- 92 Buchholtz, Samuel: Versuch einer Geschichte der Churmark Brandenburg von der ersten Erscheinung der deutschen Sennonnen an bis auf jetzige Zeit. 3. Theil: Neue Geschichte, Berlin 1767, S. 284. – Über ihn siehe Schwarz: (Art.) Buchholz (Buchholtz), in: Allg. deutsche Biographie Bd. 3, München 1876, ND Berlin 1967, S. 480.

- 93 (Anonym, d.i. Koenig, Anton Balthasar:) Versuch einer Historischen Schilderung der Hauptveränderungen der Religion, Sitten, Gewohnheiten, Künste, Wissenschaften etc. der Residenzstadt Berlin seit den ältesten Zeiten, bis zum Jahr 1786. 1. Theil, Berlin 1792, ND Berlin 1991, S. 66.
- 94 Geiger, Ludwig: Geschichte der Juden in Berlin. Festschrift zur zweiten Säkularfeier Berlin 1871; ND mit Vorwort von Simon, Hermann, Berlin 1987 u. Leipzig 1988, S. VIII.
- 95 Zu August Ludwig von Schlözer (1735-1809) vgl. den Art. in: Deutsche Biographische Enzyklopädie, Bd. 8, München 1998, S. 683.
- 96 Grimm, Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 52) Bd. 10, Leipzig 1877, ND Berlin 1984, Sp. 2407.
- 97 Brockhaus Enzyklopädie 19. Aufl., Bd. 11, Mannheim 1990, S. 303.
- 98 Aus Wikipedia s.v. Justizmord.
- 99 Schneider, Louis: 1510. Ein Berliner Autodafé, in: ders.: Berlinische Nachrichten. XVI. Jahrhundert (= Schriften d. Ver. f. d. Gesch. der Stadt Berlin, Heft VIII), Berlin 1873, S. 16-20, hier S. 16.
- 100 Schwebel, Oskar: Geschichte der Stadt Berlin, 3. Aufl., Bd. 1, Berlin 1888, S. 390-401, dort bes. S. 390 und S. 399.
- 101 Streckfuß, Adolf: 500 Jahre Berliner Geschichte. Vom Fischerdorf zur Weltstadt. Geschichte und Sage, 3. Aufl., Berlin 1880, S. 58-63, bes. S. 59 und S. 63; fast gleichlautend in der gekürzten Darstellung von Fernbach, Leo, Berlin 1900, S. 94-102, dort bes. S. 94 u. S. 102. – Ackermann (wie Anmerkung 1), S. 59.
- 102 Tschirch, Otto: Geschichte der Chur- und Hauptstadt Brandenburg an der Havel. Verfaßt im Auftrage der Städtischen Behörden, 2. Aufl. Brandenburg (Havel) 1936, 1. Aufl. 1928, S. 135. – Zum Verf. (1858-1941) vgl. Giseler, Udo u. Heß, Klaus (Hrsg.): Brandenburg an der Havel. Lexikon zur Stadtgeschichte (= Einzelveröff. d. Brandenburg. Hist. Komm. Bd. 13), Berlin 2008, S. 375 f.
- 103 Wolbe, Eugen: Geschichte der Juden in Berlin und in der Mark Brandenburg, Berlin 1937, S. 10 („unbeugsamer Lebenswille“), dann S. 50-64, besonders S. 63: Justizmord. – Weiterführende Hinweise zum Verfasser einschl. seiner Personalakte über <http://de.wikipedia.org/wiki/Eugen-Wolbe>.
- 104 Schultze (wie Anm. 71), S. 196 u. S. 199.
- 105 Treue (wie Anm. 1), S. 73; vor ihm nicht weniger empört Aufgebauer, Peter: Zwischen Schutz und Verfolgung. Zur Judenpolitik der Brandenburger Bischöfe im 15. und frühen 16. Jahrhundert, in: Schmidt, Roderich (Hrsg.): Mitteldeutsche Bistümer im Spätmittelalter, Lüneburg 1988, S. 95-114, z.B. S. 106: „... planvollen Justizmord“ (vgl. auch Anm. 112).
- 106 Aly (wie Anm. 66).
- 107 Trithemius (wie Anm. 18), S. 519: „Justitiae cultor et amator est maximus“. – Ähnliche Hochschätzungen finden sich fast in der gesamten einschlägigen borussischen Literatur.
- 108 Ein Beispiel von vielen: Toch, Michael: „Umb gemeyns nutz und nottdurfft willen“. Obrigkeitliches und jurisdiktionelles Denken bei der Austreibung der Nürnberger Juden 1498/99, in: Zeitschr. f. Histor. Forschung 11 (1984), S. 1-21, hier S. 5: „unter strenger Wahrung der Rechtsformen...“. – Auch Willoweit, Dietmar: Die Rechtsstellung der Juden, in: Germania Judaica III.3, Tübingen 2003, S. 2165-2207, meint (S. 2201), dass die Zeitgenossen die Formen der Judenvertreibungen im 15. und 16. Jh. „als rechtskonform betrachtet haben dürften“.
- 109 Klassert, Adam (Hrsg.): Entehrung Mariae durch die Juden. Eine antisemitische Dichtung Thomas Murners. Mit den Holzschnitten des Straßburger Huppuffschen Druckes herausgegeben, in: Jahrb. f. Gesch., Sprache u. Literatur Elsaß-Lothringens, 21 (1905), S. 78-155, dort S. 122 f. die Verse 618 f. und 630 f. – Ganz ähnlich auch in der „... erschrockliche(n) history von fünff schnöden juden...“ bei Gengenbach, Pamphilus. Hrsg. Goedeke, Karl, Hannover 1856, S. 39-53.
- 110 Vgl. zu diesem Privileg für die Zeit von 1350-1519 die Registerhinweise in Germania Judaica III. 3, Tübingen 2003, S. 2575.
- 111 Vgl. dazu quellennah, aber vom Geist der Verfassungszeit geprägt, Zschaeck, Fritz: Der deutsche Vertreibungsplan von 1516, in: Weltkampf. Die Judenfrage in Geschichte und Gegenwart. Wissenschaftl. Vierteljahresschrift des Instituts zur Erforschung der Judenfrage, Heft 1/2 Jan.-Aug. 1943, S. 1-18; danach: Mainon, Arye: Der Vertreibungsversuch Albrechts II. von Mainz und sein Misserfolg (1515/16), in: Jahrb. f. westdeutsche Landesgesch. 4 (1978), S. 191-220.
- 112 Anlass und Begründung waren die Entdeckung und die zunächst in französischer Übersetzung erfolgte Publizierung der „Memoiren“ bzw. der Chronik des Joseph/Josel von Rosheim sowie die Kenntnisnahme der sog. Trostschrift; vgl. Anm. 113. – Wichtigste Ankläger des Brandenburger Bischofs waren nach Josel: Schwebel (1888, wie Anm. 100); Ackermann (1906, wie Anm. 1), S. 59: „Justizmord..., dessen Schuld auf den Brandenburger Bischof Hieronymus... zurückfällt“; Graetz, Heinrich, Geschichte der Juden von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart, 4. durchges. Aufl. 1907, ND Berlin 1996, S. 90: „... Bischof von

- Brandenburg betrieb die Verfolgung der Brandenburger Juden mit glühendem Fanatismus...“; Stern (1959, wie Anm. 113), S. 137; Treue (1989, wie Anm. 1), S. 141: „... Bischof scheute sich nicht, die Wahrheit zu verschweigen bzw. zu ignorieren, um in bössartiger Weise seine Interessen zu betreiben...“; Tree (2010, wie Anm. 52) u.a.
- 113 Neueste Edition der Trostschrift – „Josephi od. Jesels Juden Trostschrift ahn seine Brüder wider Buceri Buchlin“ – durch Fraenkel-Goldschmidt (wie Anm. 1), S. 357-363, S. 358 die uns interessierenden Ausführungen mit der irrigen, wohl dem Straßburger Übersetzer anzulastenden Aussage, dass 48 – statt richtig 38 – „uff das unwahr gegeben verbrant“ wurden; dort S. 363-374 eine Übersetzung ins Englische, die mit den Anmerkungen versehen ist; in der Edition von 1898 durch Feilchenfeld (wie Anm. 65), bes. S.181, dort: „Wuttemberg“ und „gemeinen judischeit“. – Fraenkel-Goldschmidt, S. 303-339 bietet die Erinnerungen in englischer Übersetzung (*The Chronicle*), S. 312 zu 1509/10, S. 329-331 zu 1539. Eine Übersetzung der Notiz zu 1510 ins Deutsche bringt Stern, Selma: Josel von Rosheim. Befehlshaber der Judenschaft im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, Stuttgart 1959, S. 40: „Selbigen Jahres (1510) brach das Verhängnis über die Mark (Brandenburg) herein und in Berlin wurden 38 Gottesfürchtige verbrant“. – Die hebräische Fassung findet sich in: Joseph of Rosheim, *Historical Writings*. Edited with Introduction, Translations and Indices by Chava Fraenkel-Goldschmidt (= *The Hebrew University of Jerusalem, Text and Studies*), Jerusalem 1996, S. 275-310.
- 114 Vgl. oben bei Anmerkungshinweis 80 und den Anhang. – Irritierend an Josels Ausführungen ist auch, dass er in seiner Trostschrift (bei Feilchenfeld, S. 181; bei Fraenkel-Goldschmidt, S. 358) die Handelszulassung für Juden erlangt haben will, „das uns nun Dreyßig Jar verpotten und versperret gewesen“ sei, aber in seinen Erinnerungen meint, er sei nach Frankfurt gekommen (in der Übersetzung aus dem Hebräischen ins Englische bei Fraenkel-Goldschmidt, S. 329), „to meet the other princes, including the Duke of Brandenburg, who likewise had intended to expel all the Jews“. Übersetzt ins Deutsche durch Landauer bei Breßlau, Harry: *Aus Straßburger Judenakten. II. Zur Geschichte Josels von Rosheim* in: *Zeitschr. f. d. Gesch. d. Juden in Deutschland*, Bd. V, 1892, ND Nendeln 1975, S. 307-334, hier S. 317. – Schon Stern (wie Anm. 113), S.136, stellte fest: „Die Juden konnten damals nicht mehr aus der Mark Brandenburg vertrieben werden, denn sie waren im Jahre 1510 ‚auf ewige Zeiten‘ aus ihr verbannt worden“. – Aus der knappen Darstellung Josels wird – dank der nicht erwähnten Quellen von 1510 und 1511 – eine ausführliche dramatische Schilderung des Frankfurter Vorgangs bei Schuder, Rosemarie/Hirsch, Rudolf: *Der gelbe Fleck. Wurzeln und Wirkungen des Judenhasses in der deutschen Geschichte*, Köln 1988, S. 399-401.
- 115 Briefwechsel Bd. 10 (wie Anm. 89), Nr. 3967, S. 526-528, vom 9. Febr. 1544, dort S. 526 Z. 8f.: „Judei perfidi in ea regnant apud Marchionem propter pecuniam“. – Ein differenziertes Bild zum Problem ‚Luther und die Juden‘ bieten u.a. die Beiträge in: *Die Juden und Martin Luther – Martin Luther und die Juden*, Geschichte, Wirkungsgeschichte, Herausforderung, Hrsg. von Kremers, Heinz, Neukirchen-Vluyn, 1. Aufl. 1985, 2. Aufl. 1987.
- 116 Vgl. Müller, Nikolaus: *Die Besuche Philipp Melanchthons am kurfürstlich brandenburgischen Hofe, 1535 und 1538*, in: *Jahrb. f. Brandenburg. Kirchengesch.* 2 u. 3 (1906), S. 10-19 u. S. 550f. – *Melanchthons Briefwechsel. Kritische und kommentierte Gesamtausgabe*, hrsg. von Scheible, Heinz, Bd. T7, Texte 1684-1979 (1536-1537), bearb. von Mundhenk, Christine u.a., Stuttgart-Bad Cannstadt 2006, und Bd. T8, Texte 1980-2335 (1538-1539), bearb. von Mundhenk, Christine u.a., Stuttgart-Bad Cannstadt 2007. – Auch Scheible, Heinz: *Melanchthon. Eine Biographie*, München 1997, S. 123f. weiß von Melanchthons Bericht in Frankfurt nur über Josel von Rosheim.
- 117 Von mir eingesehene Ausgabe: *Locorum communium. Schöne ordentliche Gattierung allerley alten vnd newen Exempel... aus des Herrn Philippi Melanthonis/vnd anderer gelehrten... Menner... an tag gegeben/durch Johannem Manlium/Jetzt aber von Johann Huldreich Ragor, Frankfurt am Main 1566*, dort Bl. I Vr. – In der lateinischen Ausgabe („*Locorum communium collectanea, a Iohanne Manlio per multos annos... excerpta*, Basel, 1563), steht der Bericht in I. S. 100, in einer weiteren Ausgabe, Frankfurt a.M. 1594, steht er auf S. 90. – Wegen der schweren Zugänglichkeit der Manlius-Ausgaben sei hier die deutsche Fassung – nach dem Exemplar der Staatsbibliothek Berlin, Signatur: Cw8085 wiedergegeben: „Im 1510. jar nach christi geburt / den 19. Julii hat man im Marggraffthum zu Brandenburg 38 Juden verbrandt / welche von einem Meßpaffen ein Hostien / darüber ein Meß gehalten ist worden / gekaufft / vnn dieselben zur schmach des HERRN Christi / ... Derhalben hat man die gottlosen Buben gefangen / vnd sie alle lebendig verbrennet / ohne ein wenig / die sich haben teufen lassen / hat man des nechsten tags hernach geköpfft. Der Pfaff aber, der die Hostie inen verkaufft hat / ist erstlich mit glühenden zangen zerrissen / vnn hernachmals auch verbrandt worden“. – Hier wird also anstelle des Kesselflickers ein Priester zum Hauptschuldigen, wie es auch aus Sternberg überliefert ist. – Die lateinische Fassung hat allerdings statt ‚Meßpaffe‘ ‚sacrilegus‘, kommt

- also der üblichen Darstellung entschieden näher; vgl. den lateinischen Text von 1563 bei Scheible, Heinz: Reuchlins Einfluß auf Melanchthon, in: Herzig/Schoeps (wie Anm. 10), S. 123-149, hier S. 137 Anm. 103. – Auch Fraenkel-Goldschmidt (wie Anm. 1), S. 109 ist erstaunt, dass Manlius 1563 die durch Melanchthons öffentliche Erklärung von 1539 eigentlich überholte Darstellung bietet.
- 118 Brief vom 17. Jan. 1543. Vollständiger Text in: Corpus Reformatorum Bd. 5, Halle 1838, ND New York u. a. 1963, Sp. 19-21, hier Sp. 21; Regest in: Melanchthons Briefwechsel (wie Anm. 116), Bd. 3, Regesten (1540-1543), bearb. von Scheible, Heinz, Stuttgart-Bad Cannstadt 1979, S. 356, Nr. 3148.
- 119 Text des Lateranense IV, c.21 in Latein und Deutsch u. a. in: Wohlmuth, Josef (Hrsg.): Dekrete der Ökumenischen Konzilien, Bd. 2: Konzilien des Mittelalters. Vom ersten Laterankonzil (1123) bis zum fünften Laterankonzil (1512-1517), Paderborn u. a. 2000, S. 245 f. – Als Dekretale Gregors IX. 5,38, c.12 in: Corpus Iuris Canonici, instr. Friedberg, Aemilius, Bd. II, Leipzig 1879, ND Graz 1959, Sp. 878 f.
- 120 Vgl. Codex Iuris Canonici Pii X Pontificis Maximi. Iussu digestus Benedicti Papae XV, Freiburg u. Regensburg 1919, S. 240, Can. 889; Codex des kanonischen Rechtes. Lateinisch-deutsche Ausgabe, Kevelaer 1983, S. 440 f., Can. 983. – Vgl. auch § 139 (2) Strafgesetzbuch: „Ein Geistlicher ist nicht verpflichtet anzuzeigen, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden ist“.
- 121 So Thomas von Aquin, in: ders.: Summa Theologica. Editio altera Romana. Tertiae partis supplementum, Rom 1925, Quaestio XI, S. 66-72, hier S. 70, art. 4, wo es auch vom Priester heißt, „quia ipsa occultatio est de essentia sacramenti, in quantum scit illud ut Deus, cuius vicem gerit in confessione“.
- Gute Handbuchdarstellung des Beichtgeheimnisses – aber ohne Hinweis auf Thomas von Aquin – bei Hinschius, Paul: System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Bd. 4, Berlin 1888, ND Graz 1959, S. 126-135; neuere Literatur u. a. im Lexikon f. Theologie u. Kirche, Bd. 2, 3. Aufl., Freiburg u. a. 1994, Sp. 160 f. und in Religion in Gesch. u. Gegenwart, Bd. 1, 4. Aufl., Tübingen 1998, Sp. 1226 f.
- Hier könnte an einen Beichtexperten, u. a. wegen der Regel, dass auch nach dem Tod des Pönitenten seine Beichte geheim bleiben müsse, die Frage gerichtet werden, was denn sowohl von Fromms offenbar protestantisch gewordenem Beichtvater, der das Geständnis dem Melanchthon berichtete, als auch von Melanchthon, der die Geschichte 1539 in Frankfurt öffentlich machte, zu halten sei.
- Dass auch Juden in der Mark von der Verbindlichkeit des Beichtgeheimnisses wissen und auf sie vertrauen sollten, und zwar ausgerechnet in Zusammenhang mit einem Hostiendiebstahl, geht hervor aus der, in diesem Punkt unrühmlichen Gründungslegende des Klosters Heiligengrabe, die 1516 und 1521 in Drucken erschien und 1532 auf Bildtafeln im Kloster geschildert wurde. Demnach vertraute auf Drängen von Bauern ein jüdischer Hostiendieb einem als Priester hergerichteten Bürger, der ihm unter Hinweis auf die geistlichen Rechte versicherte, dass er als Priester bei Lebens- und Güterstrafe ihm in der Beichte Gesagtes „nicht melden moste“, an, wo die Hostie versteckt sei. Der so betrogene Jude wurde gehängt. Vgl. u. a. Strohmaier-Wiederanders, Gerlinde: Untersuchungen zur Gründungslegende von Kloster Heiligengrabe, in: Jahrb. f. Berlin-Brandenburg. Kirchengesch. 57 (1989), S. 259-275, bes. S. 265, und Schumann, Dirk: Die Legendentafeln des Zisterzienserinnenklosters Heiligengrabe, in: Rupprecht, Friederike (Hrsg.): Von blutenden Hostien, frommen Pilgern und widerspenstigen Nonnen. Heiligengrabe zwischen Spätmittelalter und Reformation, Berlin 2005, S. 60-77.
- 122 Vgl. dazu Schmutge, Ludwig: Kanonistik in der Pönitentiare, in: Bertram, Martin (Hrsg.): Stagnation oder Fortbildung? Aspekte des allgemeinen Kirchenrechts im 14. und 15. Jahrhundert (= Bibliothek des Deutschen Hist.Inst.in Rom, Bd. 108), Tübingen 2005, S. 93-115, hier S. 103 f. mit den notwendigen Nachweisen.
- 123 Ein besonders abschreckendes Beispiel aus wenig späterer Zeit in Berlin ist das Leiden des Hofjuden Lippold, der am Tag seiner geplanten Hinrichtung „vor gehegter Bank alles geleugnet“ hatte, daraufhin vom Scharfrichter „gepeinieget, das Ihme das Bluet zum Halse ausgeloffen, darnach alles bekandt...“, und auf scheußlichste Weise getötet wurde; vgl. „Luppoldt Judenn Uhrgeht“ in: Ackermann: Lippold (wie Anm. 86), S. 93-98, bes. S. 98.
- 124 Beispiele im leider nur bis 1448 geführten Berliner „Buch der Übertretungen (Buyk der overtredunge)“, in: Clauswitz, Paul (Hrsg.): Berlinisches Stadtbuch. Neue Ausgabe, Berlin 1888, S. 216, Nr. 88 u. 89 (gerädert); S. 220, Nr. 112 (gnadenhalber geköpft statt gerädert), Nr. 115 (verbrannt), Nr. 116 (wegen Schwachsinn ‚nur‘ ausgepeitscht); S. 222, Nr. 126 (lebendig begraben); S. 223, Nr. 128 (geköpft); S. 224 f., Nr. 136 (gehängt und gerädert), Nr. 138 (gerädert).
- 125 Reuchlin, Gutachten (wie Anm. 17), S. 96, dort S. 97 die Originalfassung im „Reuchlin-Deutsch“.

ANLAGE

Schreiben Kurfürst Joachims II. an Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt an der Oder betr. Wiederezulassung von Juden zum Besuch von Jahrmärkten in der Mark Brandenburg, aber ohne dauernden Wohnsitz daselbst.

Cölln an der Spree, 25. Juni 1539.

Lagerort: Stadtarchiv Frankfurt (Oder); Signatur/Foto: BA 1; Signatur/O: U Mapp. 6/2. –
Altsignatur: Bardelebener Nachlaß I. XXIII, Nr. 2 – Papier.¹

Unsern lieben getrewen Burgermaistern und Rathmannen unser stad Franckfurt
an der Oder²

Joachim von Gots gnaden Marggraf zu Brandenburg und Churfurst, zu Stettin,
Pommern und Schlesien, zu Crossen Hertzoge

Unsern Grus zu vorn, lieben getrewen. Wurdiger maynunc wollen wir euch unangetzaigt nit
lassen, das wir in gehaltener tagleistung zu Franckfurt am Main, uf ansuchen und emsig
bit der Juden doselbst, doch mehr in erwegung, das sie von Rö(mischer) Kay(serlicher)
Ma(jestä)t, unserm allergnedigsten herrn, ein general privilegium und begnadung, auch
von andern Chur(-) und Fursten, zum tail unsern benachparten, auch erlaubung, hin und
wider durch irs gebiet zuraisen erlangt. Inen allen, wo die gesessen, mit irer hab und guttern
durch unser Churfurstenthumb wie Marcken zu Brandenburg den pass widerumb geoffnet
und zugelassen, auch vorgonnet, das sie di freyen jarmarckte mit irer whar zuverkauffen
und kauffen besuchen mogen, laut unserer offen, inen gegeben erlaubnus brief. Doch
sollen sie sich in allweg geburlich halten und mit niemandt der unsern kain unbillich und
wucherlich contract oder handel treiben oder furnemen, auch in unsern landen ire wonung
nit haben. Demnach haben wir euch solchs zuwissen gethan mit bevelch und begeren.
Wollet furo an alle Juden und Judinnen an irem durchraisen und besuchung der freyen
marckt auch an kauffen und verkauffen kain irrung oder einhalt thun, sondern sie allent-
// halben uf entrichtung geburlicher gleit oder zolle und, so ferre sie sich sonst der gebur
halten, unvorhindert irer gelegenhait nach passieren, und solchs unser begnadung, auch des
schutzes, dar in wir sie genommen, geniessen lassen, und solchs bei vormeidungk unserer
straf in ernstlicher maynungk halten. – Das wollen wir zugescheen getzlich vorlassen,
und werdet euch darnach zu richten wissen. – Datum Coln an der Spreew mitwochs nach
Johannis Baptiste Anno etc. XXXIXte

1 Für die Zusendung einer Fotokopie und die Genehmigung der Veröffentlichung danke ich dem Archivdirektor des Stadtarchivs Frankfurt (Oder). – Die Abschrift gibt den Buchstabenbestand wieder. Normalisiert werden aber die vokalisches gebrauchten Konsonanten. Großschreibung nur bei Satzanfängen, Namen und Titeln. Die Satzzeichensetzung ist gegenwärtigem Verständnis angepasst.

2 Als Adresse auf der Außenseite des Schreibens.

